

Vorwort

Das Wichtigste in diesem Vorwort vorab: Dieses Handbuch erscheint hier mit der 9. Auflage. Die erste Auflage habe ich 1997 vorgelegt. Seitdem sind fast 25 Jahre vergangen, in denen sich nicht nur im Strafverfahren viel verändert hat, sondern: Man ist auch älter geworden. Und dem „Alterungsprozess“ ist die wesentliche Neuerung dieser Auflage geschuldet, nämlich: Ich „stemme“ die Darstellung des Ermittlungsverfahrens nun nicht mehr allein, sondern ich habe – rechtzeitig – ein Team zusammengestellt, das mich dabei seit dieser 9. Auflage unterstützt und in Zukunft weiter unterstützen wird. Es handelt sich um RiLG *Thomas Hillenbrand*, Stuttgart, Rechtsanwältin/Fachanwältin für Strafrecht *Annika Hirsch*, Hamburg, Rechtsanwalt *Mirko Laudon*, LL.M, Hamburg, und Rechtsanwalt *Dr. Frederic Schneider*, Hamburg. Die komplexen Fragen des Ermittlungsverfahrens, in dem nicht nur die materiellen Fragen des jeweiligen Vorwurfs, sondern vor allem auch verfahrensrechtliche und zunehmend auch technische Fragen zu lösen sind, wollte ich nicht mehr als Autor allein bewältigen. Deshalb habe ich mich zur Teamarbeit entschlossen und freue mich sehr, dass es mir gelungen ist, ein Team von Mitautoren aus dem richterlichen und dem anwaltlichen Bereich zusammenzustellen, von denen jeder Einzelne auf seinem (Fach-)Gebiet ein ausgewiesener Kenner der Materie ist. Das beweisen die Kurzvorstellungen auf Seite IX. Alle Mitautoren zeichnen sich jedoch nicht nur durch ihre tiefen Fachkenntnisse, sondern vor allem auch darin aus, dass sie in der Praxis tätig sind und wissen, was die Praxis braucht und will. Dieses Handbuch wird also nach wie vor gestaltet von Praktikern für Praktiker.

Im Übrigen wiederhole ich das, was ich seit der 1. Auflage an dieser Stelle formuliere:

Der Strafprozess wird für den Mandanten nicht erst in der Hauptverhandlung entschieden.

Vielmehr werden, worauf schon *Karl Peters* 1980 in seinem Geleitwort für die von *Regina Lange* durchgeführte Untersuchung von „Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren“ hingewiesen hat und, was auch heute noch gilt, die Weichen für einen möglichst günstigen Ausgang des Strafverfahrens bereits im Ermittlungsverfahren gestellt. Fehler, die hier gemacht werden, können, auch wenn der Verteidiger und/oder das Gericht sie noch rechtzeitig vor Abschluss der Hauptverhandlung erkennen, häufig kaum noch berichtigt werden. Deshalb muss der Verteidiger in jedem Strafverfahren im Interesse seines Mandanten schon im Ermittlungsverfahren sowohl die rechtlichen als auch die (verfahrens-)taktischen Besonderheiten des Strafprozesses kennen und beachten.

Das vorliegende Handbuch will den Strafverteidiger im Ermittlungsverfahren unterstützen. Es geht u.a. zurück auf Anregungen, die ich schon bald nach Erscheinen des (in Kürze in 10. Auflage vorliegenden) „Handbuchs für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ erhielt und die empfahlen, dem Strafverteidiger etwas Vergleichbares auch für das Ermittlungsverfahren an die Hand zu geben. Diese Anregungen haben mir damals Mut gemacht, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Mein Anliegen war/ist es, auch mit diesem Handbuch dazu beizutragen, die „richtige“ Wahrheitsfindung im Strafprozess zu sichern. Das ist die Aufgabe, an der Gericht, Verteidiger und Staatsanwaltschaft gemeinsam teilhaben, wenn auch jeder an seinem Platz und jeder sicherlich unter „richtiger“ Wahrheit etwas anderes versteht. Deshalb habe ich mich besonders über den Zuspruch gefreut, den die Voraufgaben dieses Handbuchs aus dem Kreis der Verteidiger, dem ehemaligen Kollegenkreis, vor allem aber auch von Staatsanwälten erfahren haben. Er zeigt mir, dass mein Anliegen verstanden worden und der eingeschlagene Weg der richtige ist. Ich hoffe, dass auch die nun vorliegende 9. Auflage dieses Handbuchs in gleichem Maße Anklang findet wie die Voraufgaben und auch meinen Mitautoren an diesem Zuspruch teilhaben werden.

Das Handbuch will allen Benutzern eine **praktische Arbeitshilfe** sein. Es wendet sich in erster Linie – ebenso wie das für die Hauptverhandlung – an den Strafverteidiger, und zwar sowohl an den erfahrenen Strafverteidiger als auch an den Berufsanfänger bzw. den Rechtsanwalt, der nicht so häufig mit Strafsachen zu tun hat. Darüber hinaus werden aber auch Richter oder Staatsanwälte hier die Lösung eines in der

täglichen Praxis auftretenden Problems finden. Weil das Handbuch allen Benutzern eine praktische Arbeitshilfe sein soll, habe ich mich für die Darstellung in ABC-Form entschieden. Dies nicht nur, weil diese Darstellungsform bei dem „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ von Anfang an positiv aufgenommen worden ist. Grund war vielmehr auch, dass unter dem jeweiligen Stichwort i.d.R. alle damit zusammenhängenden (Rechts-)Fragen und Probleme geschlossen dargestellt werden können. Damit ist ein schnellerer Zugriff auf die gesuchte Antwort möglich als bei den sonst üblichen Darstellungsformen. Die z.T. sehr umfangreichen Rechtsprechungsnachweise, vor allem auch zur Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte, sollen es jedem Benutzer ermöglichen, die Rechtsprechung „seines“ OLG bzw. LG zu finden. Wegen der Einzelheiten der Benutzung des Handbuchs i.Ü. verweise ich auf die „Hinweise zur Benutzung des Handbuchs“.

Ich habe mich bemüht, Überschneidungen mit dem „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ so weit wie möglich zu vermeiden. Bei den einzelnen Stichwörtern sind daher grundsätzlich immer nur die für das Ermittlungsverfahren bedeutsamen Fragen des jeweiligen Problems dargestellt. Überschneidungen haben sich jedoch nicht immer vermeiden lassen. So waren die Fragen, die z.B. mit der Ablehnung eines Richters zusammenhängen, auch schon im Ermittlungsverfahren zu behandeln, da sie auch dort praktische Bedeutung erlangen können. Entsprechendes gilt für die strafrechtliche Beurteilung des Verteidigerhandelns. Eine Verweisung auf die Darstellung im „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ habe ich zudem auch deshalb möglichst vermeiden wollen, weil ich dem Benutzer ein eigenständiges Arbeiten mit diesem Handbuch ermöglichen wollte, ohne ihn zu „zwingen“, auch mein anderes Handbuch erwerben zu müssen.

Für diese 9. Auflage sind die Stichwörter der 8. Auflage **aktualisiert** und zum Teil **wesentlich erweitert** worden. Das war vor allem auch im Hinblick auf die in der 19. Legislaturperiode in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen erforderlich. Hinzuweisen ist insoweit insbesondere auf das:

- „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens** v. 10.12.2019“, BGBl I, S. 2121
- „Gesetz zur **Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung**“ v. 10.12.2019, BGBl I, 2128
- „Gesetz zur **Fortentwicklung der StPO** u.a.“ v.25.6.2021 (BGBl. I, S. 2099)

Diese haben die StPO an vielen Stellen geändert und auch hier an vielen Stellen zu Änderungen und/oder neuen Stichwörtern geführt. Insbesondere das „Gesetz zur **Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung**“ v. 10.12.2019 hat eine vollständige Überarbeitung des Rechts der Pflichtverteidigung erforderlich gemacht, die vom Kollegen RiLG *Thomas Hillenbrand* vorgenommen worden ist. Das „Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.“ v. 25.6.2021 hat zu den neuen Stichwörtern: „Automatische Kennzeichenerfassung“, Rdn 856 also § 163g StPO), „Beschlagnahme, Zurückstellung der Benachrichtigung/„heimliche Beschlagnahme“, Rdn 1104, also § 95a StPO, „Durchsuchung, Durchsuchung zur Nachtzeit“, Rdn 1947, also § 104 StPO, und „Verletzter, Begriff“, Rdn 4702, also § 373b StPO, geführt. Darüber hinaus waren wegen der gesetzlichen Neuregelung an vielen weiteren Stellen Änderungen/Überarbeitungen notwendig. Aus der Feder des Kollegen *Laudon* stammen die neuen Stichwörter: „Beweiswürdigung, Allgemeines“, Rdn 1418, und „Beweiswürdigung, Aussage-gegen-Aussage“, Rdn 1427. Über die vorstehenden Arbeiten hinaus sind schließlich die seit der 8. Auflage erschienenen Veröffentlichungen und die seitdem veröffentlichte Rechtsprechung ausgewertet und aufgenommen worden. Ich hoffe, dass ich bei der Flut des kaum noch überschaubaren Materials nichts Wesentliches übersehen habe. Allein aus der Rechtsprechung sind rund 700 neue Entscheidungen eingearbeitet worden.

Das Werk hat im Wesentlichen den **Stand Ende August**, teilweise Anfang September **2021**. Wir bitten, den ggf. längeren Zeitpunkt vom Erlass einer Entscheidung bis zu deren Veröffentlichung zu berücksichtigen.

Hinweisen möchte ich an dieser Stelle auch nochmals auf meine Homepage www.burhoff.de. Dies vor allem wegen der dort inzwischen eingestellten zahlreichen mehr als 6.500 Entscheidungen von OLG, LG und AG und der ebenfalls dort aufgenommenen „**Verfahrenstipps** und Hinweise für Strafverteidiger zu neuerer Rechtsprechung in Strafsachen“, die zwei Mal im Jahr in der **ZAP** veröffentlicht werden. Durch

die dort behandelte aktuelle Rechtsprechung und die Hinweise auf dieses Handbuch soll die Aktualität auch des Handbuchs zwischen den Auflagen nach Möglichkeit erhalten werden. Auf der Homepage sind außerdem zahlreiche von mir stammende **Aufsätze** und Zeitschriftenbeiträge im **Volltext** eingestellt und können ausgedruckt werden.

Mein Bemühen war es – wie auch schon in den Voraufgaben –, im Interesse einer funktionierenden Strafrechtspflege die Tätigkeit des Strafverteidigers nicht nur aus der – vielleicht manchmal immer noch einseitigen – Sicht des (ehemaligen) Richters darzustellen. Denn Richtersicht allein kann kaum die im Interesse des Beschuldigten notwendige Waffengleichheit herstellen und Fehler zu seinen Lasten im Ermittlungsverfahren vermeiden. An dem Anliegen hat sich nach meinem Ausscheiden aus dem richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen nichts geändert. Dass es mir gelungen ist, Einseitigkeit in jeder Hinsicht zu vermeiden, zeigt der Zuspruch, den das Handbuch von allen am Strafverfahren beteiligten „Seiten“ erfahren hat. Dieses Bestreben wird jetzt verstärkt durch die Aufnahme von weitgehend nur im Strafrecht tätigen Kollegen in das Autorenteam.

Anregungen und Kritik nehmen die Mitautoren oder ich weiterhin gern entgegen, beides kann helfen, die nächste Auflage noch besser zu gestalten. Ich hoffe, dass alle die, die mir in den letzten Jahren auf Seminaren, durch E-Mails oder durch die Übersendung von Entscheidungen Anregungen gegeben haben, die darauf zurückgehenden Ergänzungen oder Änderungen (wieder-)finden. Wer mir auch künftig Vorschläge oder Hinweise geben möchte, kann sich an mich unter meiner Kanzleianschrieb „Stettenstraße 12, 86150 Augsburg“ wenden oder mir unter ermittlungsverfahren@burhoff.de eine E-Mail zukommen lassen. Er kann sich aber auch jederzeit an einen der Mitautoren wenden. Das gilt ganz besonders dann, wenn – trotz allem Bemühen um Richtig- und Vollständigkeit – an der einen oder anderen Stelle vielleicht doch (noch) ein Zitatfehler festgestellt werden sollte.

Zum Schluss möchte das gesamte Team danken. Besonderer Dank gebührt der Lektorin beim ZAP-Verlag, Frau *Christiane Göhring*, die das Werk lektoriert und mich, besser das Team, bei der Erstellung des Stichwort-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnisses tatkräftig unterstützt hat. Neben ihr danken wir allen anderen Mitarbeitern des ZAP-Verlags, die wie auch schon bei den Voraufgaben in nach wie vor bewundernswerter Weise bei der Erstellung des Werkes aktiv mitgeholfen haben. Als Herausgeber erinnere ich auch noch einmal an die Hilfe, die ich in Zusammenhang mit der 1. Auflage von Herrn Prof. Dr. *Ralf Neuhaus* aus Dortmund, dem ich damals das Manuskript zur kritischen Durchsicht überlassen hatte, erhalten habe. Er hat dann später auch einen Teil der für die 2. und 3. Auflage überarbeiteten Passagen gegengelesen. Und „last but not least“ danke wir schließlich unseren Familien, die es bei den Arbeiten für diese 9. Auflage wieder geduldig ertragen haben, manche Stunde auf uns verzichten zu müssen.

Leer, im Oktober 2021

Detlef Burhoff
Herausgeber

Neue Autoren/Autorenverzeichnis

Thomas Hillenbrand

Thomas Hillenbrand ist Richter am Landgericht. Er ist als Mitglied einer Großen Strafkammer beim Landgericht Stuttgart und seit über zehn Jahren ausschließlich im Strafrecht tätig.

Thomas Hillebrand ist Mitautor des von Burhoff/Kotz herausgegebenen „Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge“ und langjähriger Mitarbeiter der Zeitschriften StRR und ZAP. Zuletzt hat er insbesondere zum Recht der Pflichtverteidigung und dessen Reform 2019 veröffentlicht.

Thomas Hillenbrand ist zudem auch als Referent bei Fortbildungsveranstaltungen tätig. Als Prüfer im 1. Staatsexamen wirkt Thomas Hillenbrand zudem auch bei der Juristenausbildung mit.

Annika Hirsch

Annika Hirsch ist Rechtsanwältin und Dipl.-Sozialpädagogin. Sie ist als Fachanwältin für Strafrecht hauptsächlich als Strafverteidigerin tätig (weitere Informationen unter www.annikahirsch.de).

Annika Hirsch lebt in Hamburg. Dort ist sie Vorstandsmitglied der örtlichen Strafverteidigervereinigung. Annika Hirsch ist Autorin des Kapitels „Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen“ in Gerst (Hrsg.), Zeugen in der Hauptverhandlung, 2. Aufl. 2020.

Annika Hirsch ist unter www.http://annikahirsch.de/ im Internet zu finden.

Mirko Laudon LL.M.

Mirko Laudon ist Gründungspartner der Kanzlei LAUDON || SCHNEIDER Strafverteidigung und spezialisiert auf die Verteidigung in Aussage gegen Aussage-Konstellationen. Während seines Referendariats begann er im Blog Strafakte.de zu strafrechtlichen Themen zu schreiben, später übernahm er auch die Administration im Burhoff Online Blog.

Nach dem Referendariat gründete er 2015 die Kanzlei LAUDON Rechtsanwälte in Hamburg und ist seit 2019 auch Fachanwalt für Strafrecht. Seit 2020 ist die Kanzlei auch mit einem Standort in Berlin vertreten. Der Titel LL.M. (Wirtschaftsstrafrecht) ist ihm 2021 mit seiner Masterarbeit zum Vorsatz und Irrtum bei der Steuerhinterziehung von der Universität Osnabrück verliehen worden.

Mirko Laudon LL.M. ist als Referent bei Fortbildungsveranstaltungen u.a. für Rechtsanwälte und als Dozent an der Universität Hamburg im Seminar „Praxis der Strafverteidigung“ tätig.

Die Kanzlei LAUDON || SCHNEIDER ist unter www.strafrecht.hamburg und www.strafrecht.berlin im Internet zu finden

Dr. Frederic Schneider

Dr. Frédéric Schneider ist Partner der Kanzlei LAUDON || SCHNEIDER Strafverteidigung und als Fachanwalt für Strafrecht spezialisiert auf die Beratung und Verteidigung im Wirtschafts-, Steuer- und Medizinstrafrecht.

Nach seinem Studium an der Bucerius Law School in Hamburg und einem Auslandsaufenthalt in Toronto (Canada) arbeitete und promovierte Dr. Frédéric Schneider am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Dr. Thomas Rönna und absolvierte anschließend sein Referendariat am OLG Celle.

Dr. Frédéric Schneider hat neben seiner Dissertation zum Thema „Die Organ- und Vertreterhaftung im deutschen Strafrecht“ eine Vielzahl weiterer strafrechtlicher Fachbeiträge veröffentlicht. Er trägt zudem regelmäßig zu wirtschafts- und medizinstrafrechtlichen Themen vor und ist Lehrbeauftragter der Bucerius Law School, der Akademie der Polizei in Hamburg sowie der Europa Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Außerdem veranstaltet er zusammen mit Mirko Laudon das Seminar „Praxis der Strafverteidigung“ an der Universität Hamburg.

Die Kanzlei LAUDON || SCHNEIDER ist unter www.strafrecht.hamburg und www.strafrecht.berlin im Internet zu finden.

Hinweise zur Benutzung des Handbuchs

1. Dieses Handbuch erhebt nicht den Anspruch, ein (weiterer) Kommentar zur StPO zu sein. Es soll vielmehr eine **praktische Arbeitshilfe** für das Ermittlungsverfahren sein. Deshalb haben wir i.d.R. auch für die Rechtsfragen zunächst die sog. herrschende Meinung dargelegt, wie sie insbesondere bei **Meyer-Goßner/Schmitt** aufgeführt ist, diese jedoch durch weiterführende Hinweise – auch auf kritische Literatur und Rechtsprechung – ergänzt. Auftauchende Fragen können und müssen also gegebenenfalls (dort) vertieft werden.

Ergänzt ist die Darstellung um praktische Hinweise zur **Taktik** der Verteidigung. Deshalb waren auch Ausführungen zur Stellung und zu den Rechten und Pflichten des Verteidigers erforderlich. Sie können und wollen – schon aus Platzgründen – natürlich nur einen Überblick geben.

2. Wir haben bewusst von einem sonst allgemein üblichen, i.d.R. meist sehr **umfangreichen Literaturverzeichnis abgesehen**. Das Literaturverzeichnis enthält nur die Hinweise auf die gängigen Standard- und Großkommentare sowie auf häufiger herangezogene Monografien.

Die von uns als notwendig angesehenen weiterführenden Hinweise auf Spezialkommentare, auf Monografien oder auf Aufsätze zu bestimmten Themen sind an den Stellen eingeordnet, an denen die Fragen bei den einzelnen Stichwörtern behandelt werden. Sie sind in dem vor den einzelnen Stichwörtern aufgenommenen Abschnitt „**Literaturhinweise**“ zusammengefasst, und zwar alphabetisch nach dem Namen des Autors unter Nennung des (Aufsatz-)Titels geordnet. Der Benutzer kann durch die Nennung des Titels eines Aufsatzes oder einer Monografie an dieser Stelle besser und schneller erkennen, ob eine von mir angeführte Belegstelle eine zu vertiefende Frage nur mitbehandelt oder ob sie ggf. die Hauptthematik eines Literaturbeitrags darstellt. Die „Literaturhinweise“ enthalten aber nicht nur die von uns zitierten Aufsätze und sonstigen Veröffentlichungen. Sie beinhalten außerdem zum Teil auch andere weiterführende Literatur. Mithilfe dieser weiterführenden Hinweise auf in der einschlägigen Fachliteratur sonst noch erschienene Aufsätze zu den anschließend behandelten Stichwörtern können über die angeführten Zitate hinaus die behandelten Fragen vertieft werden.

Wir sind uns bewusst, dass diese Verfahrensweise zu der ein oder anderen Doppelnennung führt, obwohl wir versucht haben, das teilweise dadurch zu vermeiden, dass die Literatur zum Teil bei den sog. Verteilerstichwörtern (s. dazu unten 7.) zusammengefasst worden ist. Das war jedoch nicht in allen Fällen möglich. Der verbliebene Anteil von Doppelnennungen kann u.E. hingenommen werden. Der durch die Doppelnennungen entstehende Platzbedarf wird zudem dadurch aufgewogen, dass derjenige, der eine Frage an anderer Stelle vertiefen will, nicht in einem umfangreichen Literaturverzeichnis nachsuchen muss, ob und ggf. wo zu der Frage Vertiefendes zu finden ist. Durch das von uns gewählte Verfahren erhält er diese Information vielmehr unmittelbar bei dem jeweiligen Stichwort.

In die „Literaturhinweise“ nicht aufgenommen sind i.d.R. periodisch erscheinende **Rechtsprechungsübersichten** und sonstige Zusammenfassungen und Hinweise, wie z.B. die „Verfahrenstipps“ in der ZAP. Soweit diese oder andere Übersichten in Bezug genommen werden, wird darauf ausdrücklich hingewiesen.

3. Die veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung ist weitgehend bis **einschließlich Mitte August 2021** berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.

4. Für die Benutzung des Handbuchs ist zu beachten, dass **Verweisungen** auf andere Stichwörter mit einem „→“ angegeben werden. Beispielsweise „→ *Verteidiger, Übernahme des Mandats*“ heißt also, dass weitere oder die Ausführungen zur Mandatsübernahme unter diesem Stichwort zu finden sind.

5. Trotz der Darstellung in ABC-Form sind fortlaufende **Randnummern** gesetzt, da diese ein noch schnelleres Auffinden der jeweils gesuchten Stelle ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die in einer Verweisung enthaltene Randnummer nicht immer nur auf den Beginn des genannten Stichworts

verweist. Das ist i.d.R. nur der Fall, wenn es sich um eine allgemeine Verweisung handelt. Geht es hingegen um die Verweisung auf ein spezielles Problem/besondere Ausführungen, wird auf diese(s) i.d.R. durch Nennung der entsprechenden Randnummer(n) direkt verwiesen.

6. Für die i.d.R. längeren Stichwörter werden die teilweise ausführlichen **Erläuterungen** unter der Überschrift „Das Wichtigste in Kürze“ in mehreren „**Leitsätzen**“ **zusammengefasst** und so zusätzliche Möglichkeiten zur schnellen und schwerpunktmäßigen Information geboten. Innerhalb der Stichwörter wird das Auffinden von gesuchten Erläuterungen dann dadurch erleichtert, dass die den Inhalt wiedergebenden Begriffe durch Fettdruck hervorgehoben sind und damit den Charakter von ins Auge fallenden Zwischenüberschriften erhalten. Die einzelnen Erläuterungen zu „Leitsätzen“ finden sich zudem i.d.R. unter der Ziffer, die der des Leitsatzes entspricht.

7. Für die wichtigsten oder sehr umfangreichen Fragenkomplexe haben wir sog. „**Verteilerstichwörter**“ gebildet, bei denen dann auch die zu dem jeweiligen Komplex gebildeten Stichwörter zusammengestellt sind. Die Verteilerstichwörter sind i.d.R. dadurch zu erkennen, dass sie in der Überschrift den Zusatz „Allgemeines“ tragen, wie z.B. „Beschlagnahme, Allgemeines“ oder „Verteidiger, Allgemeines“.

8. Unter der Überschrift „**Hinweise für den Verteidiger**“ oder unter „☞“ ist das dargestellt, was u.E. der Verteidiger in dem jeweiligen Zusammenhang besonders beachten sollte oder was für seinen Mandanten besonders wichtig ist. Wir hoffen, dass auch die bei den jeweiligen Stichwörtern angeordneten Muster-texte insbesondere dem Verteidiger eine Hilfe sein werden.

9. Am Schluss des Buches befindet sich ein stark differenziertes **Stichwortverzeichnis**, das den Benutzer hoffentlich bei keiner Frage im Stich lässt. Dieses Verzeichnis enthält als Fundstellenhinweis die jeweilige Randnummer, unter der die mit der aufgetauchten Frage zusammenhängenden Probleme dargestellt sind.

10.a) Dem Handbuch war bis einschließlich der 6. Auflage ein „Entscheidungsregister“ angefügt, in dem alle als Beleg im Text des Handbuchs angeführten **Entscheidungen** aufgeführt waren. Dieses ist ab der 7. Auflage entfallen. Grund dafür war, dass ein in gedruckter Form vorliegendes Entscheidungsregister, in dem alle Entscheidungen mit ihren Hauptfundstellen enthalten sind, um so Konkordanzen prüfen zu können, nicht mehr erforderlich ist. Inzwischen dürfte fast jeder im Strafverfahren tätige Rechtsanwalt auch über einen Zugang zu einer digitalen Datenbank verfügen, der es ermöglicht, schneller als über ein in gedruckter Form vorliegendes Entscheidungsregister nach etwaigen Konkordanzen zu suchen. Zudem besteht die Möglichkeit über die Eingabe der jeweiligen Fundstelle in eine digitale Suchmaschine im Internet nach Konkordanzen zu suchen. Die meisten der angeführten Entscheidungen sind in den juristischen Datenbanken und auch bei openjur.de mit der jeweiligen Fundstelle gelistet, so dass darüber sehr schnell nach Konkordanzen geforscht werden kann.

Wir haben aber nun ab der 9. Auflage die neu aufgenommen Entscheidungen meist – auch wenn sie in einer Fachzeitschrift veröffentlicht sind – mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen zitiert. Da die meisten der angeführten Entscheidungen bei openjur.de, auf www.burhoff.de oder sonst frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann so schnell nach der Entscheidung geforscht und diese nachgelesen werden, auch wenn man nicht Bezieher der Zeitschrift ist, in der die Entscheidung veröffentlicht worden ist. Wir haben uns für folgende Zitierweise entschieden: Im **Text** selbst ist, wenn die Entscheidung in mehreren Zeitschriften und Entscheidungssammlungen veröffentlicht ist, immer nur eine Fundstelle angeführt. Dabei sind wir davon ausgegangen, dass nicht alle verfügbaren Zeitschriften jeweils beim Nutzer vorhanden sein werden, weshalb wir aus Gründen der praktischen Erreichbarkeit für den Verteidiger **folgende „Wertigkeit“** der Zeitschriften/Entscheidungssammlungen eingehalten habe:

Einer Veröffentlichung in der „**NJW**“, die i.d.R. auch jedem Verteidiger zur Verfügung steht, haben wir den **Vorrang** gegeben (wegen der BGHSt-Zitate s.u. b). Daran schließen sich die „**NStZ**“ und der „**StV**“ an. Über die vorgenannten Zeitschriften hinaus dürften für den Verteidiger erreichbar sein: „**StraFo**“, „**StRR**“, „**NStZ-RR**“, „**wistra**“, „**StRR**“ u.a. Das bedeutet einerseits: Ist im Text als Beleg eine NJW-Fund-

stelle zitiert, kann die Entscheidung auch noch in weiteren Zeitschriften veröffentlicht sein. Andererseits ist aber, z.B. aus einem StV-Zitat, der **Schluss zu ziehen**, dass die entsprechende Entscheidung nicht in der NJW und/oder der NSTZ veröffentlicht ist, ggf. aber noch in einer sonstigen Zeitschrift. Dadurch wird u.E. unnötiges Suchen nach einer Konkordanz in einer dieser Zeitschriften vermieden.

b) Hinsichtlich der zitierten **Entscheidungen** des **BVerfG** und des **BGH** ist auf Folgendes hinzuweisen:

aa) Die Entscheidungen des **BVerfG** sind nach der o.a. Reihenfolge zitiert. Auf den Beleg der Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung „BVerfGE“ haben wir verzichtet, da diese Sammlung nur den wenigsten Benutzern in ihrem Büro oder zu Hause zur Verfügung stehen dürfte.

bb) Entscheidungen des **BGH**, die in „BGHSt“ veröffentlicht sind, sind auch mit dieser Fundstelle herangezogen. Zwar wird die Entscheidungssammlung auch nicht allen Benutzern zur Verfügung stehen, jedoch unterstreicht das Zitat mit der BGHSt-Fundstelle wegen der Aufnahme der Entscheidung in die amtliche Sammlung deren Bedeutung. Hier ist dann noch anzumerken, dass das Zitat einer Entscheidung des BGH mit einer NJW-Fundstelle bedeutet, dass die Entscheidung in der amtlichen Sammlung BGHSt nicht enthalten ist.

11. Im Handbuch zitierte Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

12. Hinzuweisen ist schließlich noch auf das Stichwort „**Gesetzesnovellen**“. Aufgeführt sind dort die aktuellen Gesetzesnovellen, die Auswirkungen auf die das Ermittlungsverfahren betreffenden Vorschriften der StPO haben (können). Die geplante Gesetzesänderung ist jeweils kurz dargestellt. In dem dazugehörigen Stichwort wird dann auf das Stichwort „Gesetzesnovellen“ verwiesen. Damit hat der Verteidiger die Möglichkeit, wenn die Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, sich wenigstens kurz über die eingetretene Änderung zu informieren und ist so – bis zum Erscheinen der 10., die Gesetzesänderungen berücksichtigenden Auflage – in der Lage, die aktuelle Gesetzeslage abzufragen.

13. Hinweisen möchten wir noch auf Folgendes: Die vom Herausgeber jährlich zweimal in der ZAP veröffentlichten „Verfahrenstipps zu neuerer Rechtsprechung in Strafsachen“ werden in der jeweils aktuellen Fassung auf der **Homepage „www.burhoff.de“** eingestellt sein. In dieser Aufsatzreihe wird neue(re) strafverfahrensrechtliche Rechtsprechung vorgestellt, sodass der Benutzer des Handbuchs durch einen „Besuch“ auf der Homepage immer schnell feststellen kann, ob ggf. wichtige neue Rechtsprechung zu einem Problemkreis vorliegt, wodurch das **Handbuch** selbst in gewisser Weise **dauernd aktualisiert** wird. Über einen Besuch der Homepage und die Inanspruchnahme dieser Service-Leistung freue ich mich als Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Neue Autoren/Autorenverzeichnis	IX
Hinweise zur Benutzung des Handbuchs	XI
Musterverzeichnis	XXIII
Literaturverzeichnis	XXV
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
A	Rdn
Ablehnung eines Richters, Allgemeines.	1
Ablehnung eines Sachverständigen	7
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines.	16
Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse	23
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden	30
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters	34
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung	48
Ablehnungsverfahren	59
Ablehnungszeitpunkt	100
Ablösung/Ablehnung eines (befangenen) Staatsanwalts.	111
Abschluss der Ermittlungen	120
Absprachen/Verständigung, Allgemeines.	125
Absprachen/Verständigung, Begriffe/Grundsätze.	134
Absprachen/Verständigung, Beteiligte	146
Absprachen/Verständigung, geeignete Fälle	151
Absprachen/Verständigung, Inhalt	158
Absprachen/Verständigung, Verfahren	191
Absprachen/Verständigung, Zustandekommen	204
Akteneinsicht, Adressat des Gesuchs	218
Akteneinsicht, Allgemeines	225
Akteneinsicht, Anfertigung eines Aktenauszugs	240
Akteneinsicht, Bearbeitung des Aktenauszugs.	258
Akteneinsicht, Behandlung der Akten.	262
Akteneinsicht bei Beweismitteln	266
Akteneinsicht bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte	276
Akteneinsicht, Berechtigter	285
Akteneinsicht, Beschränkung	302
Akteneinsicht, Dauer	340
Akteneinsicht des Verletzten	348
Akteneinsicht durch Dritte	378
Akteneinsicht, elektronische Akte	394
Akteneinsicht in Beiakten und beigezogene Akten	403
Akteneinsicht in Computerdateien	412
Akteneinsicht in Spurenakten	418
Akteneinsicht, Kosten.	424
Akteneinsicht nach Einstellung des Verfahrens	443
Akteneinsicht nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss.	450
Akteneinsicht, Ort der Durchführung	455

	Rdn
Akteneinsicht, Rechtsmittel bei Ablehnung	464
Akteneinsicht, Umfang.	483
Akteneinsicht, Unterrichtung des Beschuldigten	530
Akteneinsicht, Unterrichtung Dritter	543
Akteneinsicht, Verlust der Akten	549
Akteneinsicht, Zeitpunkt	553
Akustische Wohnraumüberwachung/Großer Lauschangriff	560
Anfangsverdacht.	562
Anklageschrift	572
Antrag auf gerichtliche Entscheidung.	605
Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG	617
Antragsmuster, Übersicht	639
Anwesenheitsrechte des Verteidigers im Ermittlungsverfahren	641
Augenscheinseinnahme	643
Auskunft über/Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten, Allgemeines	655
Auskunft über/Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten, Bestandsdaten	664
Auskunft über/Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten, Imsi-Catcher	690
Auskunft über/Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten, Verkehrsdaten/Vorratsdatenspeicherung	699
Auskunftsverlangen.	739
Auskunftsverweigerungsrecht	759
Auslagenerstattung im Ermittlungsverfahren	772
Auslieferungsverfahren, Allgemeines.	784
Aussagegenehmigung	799
Ausschluss eines Richters	811
Außervollzugssetzung des Haftbefehls	832
Automatische Kennzeichenerfassung	856
B	
Befangenheit, Ablehnung	889
Beschlagnahme, Allgemeines	891
Beschlagnahme, Anordnung	905
Beschlagnahme, Beendigung/Herausgabe der beschlagnahmten Sache	917
Beschlagnahme, Beschlagnahme der Handakten bzw. von Computerdateien des Verteidigers/Rechtsanwalts	925
Beschlagnahme, Beschlagnahmeverbote	945
Beschlagnahme, Bestätigung nichtrichterlicher Anordnungen	978
Beschlagnahme, Beweisverwertungsverbote	987
Beschlagnahme, Durchführung.	1008
Beschlagnahme, Rechtmäßigkeits-Checkliste.	1021
Beschlagnahme, Rechtsmittel	1040
Beschlagnahme, Schadensersatz	1056
Beschlagnahme, Verhältnismäßigkeit.	1065
Beschlagnahme von Behördenakten.	1073
Beschlagnahme, Voraussetzungen.	1089
Beschlagnahme, Zurückstellung der Benachrichtigung/„heimliche Beschlagnahme“	1104
Beschleunigtes Verfahren	1136
Beschuldigter, Begriff	1156

	Rdn
Beschwerde	1169
Besetzungsfragen	1200
Beweisanträge im Ermittlungsverfahren	1228
(Beweis-)Anträge im Eröffnungsverfahren	1243
Beweiserhebungs-/Beweisverwertungsverbot für Berufsgeheimnisträger	1252
Beweisverwertungsverbote, Allgemeines	1286
Beweiswürdigung, Allgemeines	1418
Beweiswürdigung, Aussage gegen Aussage	1427
Blutalkoholfragen	1455
Blutproben vom Beschuldigten	1483
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Akteneinsicht	1532
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Allgemeines	1558
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Bußgeldbescheid/Einspruch	1566
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, HV, Anwesenheit des Betroffenen	1575
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Pflichtverteidigung	1590
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Verfahren	1599
C	
Checkliste der Anwesenheitsrechte des Verteidigers im Ermittlungsverfahren	1626
D	
Datenabgleich	1628
Dienstaufsichtsbeschwerde	1635
Dinglicher Arrest im Ermittlungsverfahren	1646
DNA-Untersuchung, Allgemeines	1651
DNA-Untersuchung, Zukünftige Verfahren	1706
Durchsuchung, Allgemeines	1741
Durchsuchung, Anordnung, Allgemeines	1755
Durchsuchung, Anordnung, Inhalt	1768
Durchsuchung, Anordnung, Verfahren/Gefahr im Verzug	1797
Durchsuchung, Anordnung, Verhältnismäßigkeit	1818
Durchsuchung, Anwesenheit des Verteidigers	1842
Durchsuchung, Behandlung von Zufallsfunden	1862
Durchsuchung, Beweisverwertungsverbote	1873
Durchsuchung, Durchsicht von Papieren	1906
Durchsuchung, Durchsuchung zur Nachtzeit	1947
Durchsuchung, Rechtmäßigkeits-Checkliste	1970
Durchsuchung, Rechtsmittel	1980
Durchsuchung, Schadensersatz/Kosten	2004
Durchsuchung, Telefonkontakt mit dem Verteidiger	2011
E	
Einlassung des Beschuldigten	2017
Einstellung des Verfahrens, Allgemeines	2042
Einstellung des Verfahrens nach § 153 wegen Geringfügigkeit	2056
Einstellung des Verfahrens nach § 153a nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen	2085
Einstellung des Verfahrens nach § 153b bei Absehen von Strafe	2122
Einstellung des Verfahrens nach § 154 bei Mehrfachtätern	2136
Einstellung des Verfahrens nach § 154a zur Beschränkung der Strafverfolgung	2163
Einstellung des Verfahrens nach § 154d zur Entscheidung einer Vorfrage	2173

	Rdn
Einstellung des Verfahrens nach § 154f durch die Staatsanwaltschaft wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder anderer Hindernisse	2178
Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2	2190
Einstellung des Verfahrens nach § 205 durch das Gericht wegen Abwesenheit des Angeschuldigten oder anderer Hindernisse	2205
Einstellung des Verfahrens nach § 206a bei Verfahrenshindernissen	2214
Einstellung des Verfahrens, Rechtsmittel-Tabelle	2220
Einstweilige Unterbringung	2223
Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens	2230
Entbindung eines Sachverständigen	2258
Entbindung von der Schweigepflicht	2264
Erhebung der Anklage	2282
Erkennungsdienstliche Behandlung des Beschuldigten	2287
Erklärungsfrist zur Anklageschrift	2310
Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft	2321
Eröffnungsbeschluss	2332
Eröffnungsverfahren	2356
Erörterungen des Standes des Verfahrens	2365
Europäischer Haftbefehl	2390
F	
Fahndungsmaßnahmen/Öffentlichkeitsfahndung	2414
G	
Gegenüberstellung	2437
Gegenvorstellung	2463
Gesetzesnovellen	2478
Gesperrter Zeuge/Auskunftsverlangen	2501
Glaubwürdigkeitsgutachten	2511
H	
Haftbeschwerde	2533
Haftprüfung durch das Oberlandesgericht	2556
Hauptverhandlungshaft	2617
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft	2631
Honorar-/Vergütungsfragen	2633
J	
Jugendgerichtsverfahren, Besonderheiten	2695
K	
Klageerzwingungsverfahren, Allgemeines	2751
Klageerzwingungsverfahren, Begriff des Verletzten	2760
Klageerzwingungsverfahren, Verfahren	2804
Klageerzwingungsverfahren, Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung	2821
Kontaktaufnahme des Verteidigers zum inhaftierten Mandanten	2846
Kontakte des Verteidigers zu Geschädigten	2863
Kontakte des Verteidigers zu Mitbeschuldigten	2872
Kontakte des Verteidigers zum Zeugen	2876
Kontakte des Verteidigers zur Presse	2883
Kontakte des Verteidigers zur Staatsanwaltschaft	2888

	Rdn
Körperliche Untersuchungen, Allgemeines	2893
Körperliche Untersuchungen des Beschuldigten	2896
Körperliche Untersuchungen mit Verletzung des Schamgefühls.	2926
Körperliche Untersuchungen von anderen Personen	2931
Kriminaltechnik/Kriminaltechnische Gutachten	2952
L	
Leichenschau	3036
Lügendetektor	3042
M	
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Allgemeines	3051
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Akustische Wohnraumüberwachung	3063
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, außerhalb von Wohnraum	3085
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Benachrichtigung/Rechtsmittel	3102
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Beweisverwertungsverbote	3107
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Übersichtstabelle	3112
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Zufallsfunde/Verwendungsregelung	3114
Mündliche Haftprüfung.	3120
N	
Nachholung des rechtlichen Gehörs	3143
Nebenklage	3161
Nebenklage, Beistand	3194
Nebenklage, gemeinschaftlicher Beistand	3205
Netzfahndung/Datenspeicherung	3223
O	
Obergutachter.	3233
Observation durch die Polizei	3239
Online-Durchsuchung.	3261
P	
Pflichtverteidiger, Allgemeines	3304
Pflichtverteidiger, Auswahl des Verteidigers	3313
Pflichtverteidiger, Beordnung bei einem Ausländer	3347
Pflichtverteidiger, Beordnung in sonstigen Fällen	3357
Pflichtverteidiger, Beordnung in Strafvollstreckungsverfahren	3372
Pflichtverteidiger, Beordnung nach § 140 Abs. 1	3392
Pflichtverteidiger, Beordnungsgründe	3438
Pflichtverteidiger, Beordnung wegen Vorführung/Inhaftierung des Beschuldigten	3442
Pflichtverteidiger, Beordnung wegen richterlicher Vernehmung	3460
Pflichtverteidiger, Beordnung wegen Schwere der Tat/Rechtsfolge	3465
Pflichtverteidiger, Beordnung wegen Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage.	3475
Pflichtverteidiger, Beordnung wegen Unfähigkeit der Selbstverteidigung	3496
Pflichtverteidiger, Entpflichtung/Verteidigerwechsel	3507
Pflichtverteidiger, Honoraranspruch/Vergütungsfragen	3546
Pflichtverteidiger, Mehrere/zusätzliche Pflichtverteidiger	3570
Pflichtverteidiger, Rechtsmittel	3593
Pflichtverteidiger, Stellung.	3616
Pflichtverteidiger, Umfang der Beordnung	3622

	Rdn
Pflichtverteidiger, Verfahren der Beiordnung	3637
Pflichtverteidiger, Wirkung der Beiordnung	3662
Pflichtverteidiger, Zeitpunkt der Beiordnung	3669
Polizeiliche Beobachtung	3684
Polizeiliche Ermittlungen	3695
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldigter, Allgemeines	3707
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldigter, Anwesenheitsrechte	3712
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldigter, Belehrungspflichten	3734
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldigter, Beweisverwertungsverbote.	3758
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldigter, Verfahrensfragen	3794
Polizeiliche Vernehmung, Zeugen	3832
Postbeschlagnahme	3869
Privatklageverfahren	3890
Psychosoziale Prozessbegleitung	3902
R	
Rasterfahndung	3925
Rechtsmittel im Ermittlungsverfahren	3950
Reduzierte Besetzung der großen Strafkammer/Jugendkammer	3982
Richterliche Vernehmung, Beschuldigter	4009
Richterliche Vernehmung, Zeugen	4029
Rücknahme der Anklage	4056
S	
Sachverständigenbeweis	4060
Sachverständigengutachten	4086
Schutzschrift	4101
Sicherstellung von Verfallsgegenständen	4107
Sofortige Beschwerde	4112
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	4118
Staatsanwaltschaftliche Vernehmung, Beschuldigter	4133
Staatsanwaltschaftliche Vernehmung, Zeugen	4143
Steuerstrafverfahren, Besonderheiten	4155
Strafanzeige des Beschuldigten	4198
Strafbefehlsverfahren	4204
T	
Täter-Opfer-Ausgleich	4232
Telefonüberwachung, Allgemeines	4250
Telefonüberwachung, Anordnung	4258
Telefonüberwachung, Ausführung	4275
Telefonüberwachung, Begriff	4281
Telefonüberwachung, betroffener Personenkreis	4303
Telefonüberwachung, Beweisverwertungsverbote	4311
Telefonüberwachung, Kosten	4332
Telefonüberwachung, Quellen-TKÜ	4339
Telefonüberwachung, Rechtsmittel	4358
Telefonüberwachung, Vernichtung der Überwachungsunterlagen/Erkenntnisse	4365
Telefonüberwachung, Verwertung der Erkenntnisse (in der Hauptverhandlung)	4369
Telefonüberwachung, Voraussetzungen	4378

	Rdn
Terminsanberaumung/Nichtterminierung	4401
Terminsverlegung	4411
U	
Übersetzung von Aktenbestandteilen	4432
Unterbringung des Beschuldigten	4441
Untersuchungshaft des Beschuldigten	4461
Untersuchungshaft, Rechtsmittel/Anträge	4518
Unzulässige Vernehmungsmethoden	4534
V	
Verdeckter Ermittler, Allgemeines	4581
Verdeckter Ermittler, Befugnisse	4587
Verdeckter Ermittler, Begriff	4596
Verdeckter Ermittler, Beweisverwertungsverbote	4604
Verdeckter Ermittler, Einsatzvoraussetzungen	4614
Verdeckter Ermittler, Rechtsmittel	4631
Verdeckter Ermittler/V-Person in der Hauptverhandlung	4637
Verkehr des Verteidigers mit dem inhaftierten Beschuldigten	4660
Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten	4679
Verletztenbeistand/Opferanwalt	4685
Verletzter, Begriff	4702
Vermögensbeschlagnahme	4716
Vernehmungen, Allgemeines	4721
Vernehmungsbegriff	4731
Vernehmungsbeistand	4745
Vernehmung von Mitbeschuldigten	4772
Vernehmung von Sachverständigen	4788
Vernehmung von Zeugen, Allgemeines	4795
Verteidiger, Allgemeines	4802
Verteidiger, Ausschluss, Allgemeines	4807
Verteidiger, Ausschluss, Aufhebung	4812
Verteidiger, Ausschluss, Ausschließungsgründe	4819
Verteidiger, Ausschluss, Grad des Verdachts	4831
Verteidiger, Ausschluss, Rechtsmittel	4836
Verteidiger, Ausschluss, Verfahren	4841
Verteidiger, Ausschluss, Wirkung	4857
Verteidiger, Begriff	4863
Verteidiger, Bestellungsanzeige	4877
Verteidiger, Eigene Ermittlungen des Verteidigers	4883
Verteidiger, Haftung	4906
Verteidiger, Handakten	4916
Verteidiger, Mehrfachverteidigung	4925
Verteidiger, Mitarbeit von Dritten bei der Verteidigung	4944
Verteidiger, Niederlegung des Mandats	4952
Verteidiger, Rechte und Pflichten	4960
Verteidiger, Stellung	4967
Verteidiger, Übernahme des Mandats	4975
Verteidiger, Unterbevollmächtigung	4994

	Rdn
Verteidiger, Verschwiegenheitspflicht	5000
Verteidiger, Verteidigerhandeln und Strafrecht	5011
Verteidiger, Vertreter des Beschuldigten.	5021
Verteidiger, Vollmacht des Verteidigers	5026
Verteidiger, Wahrheitspflicht des Verteidigers	5053
Verteidiger, Weitergabe von Wissen an den Mandanten	5059
Verteidiger, Zahl der Verteidiger	5063
Verteidiger, Zurückweisung des Verteidigers.	5070
Verteidigungsziel	5079
Verzögerungsrüge/Verfahrensverzögerung	5088
Videovernehmung im Ermittlungsverfahren.	5131
V-Mann/V-Person-Problematik	5172
Vorbereitung der Hauptverhandlung	5183
Vorermittlungen	5208
Vorführung des Beschuldigten	5218
Vorführungsbefehl	5246
Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis	5252
Vorläufige Festnahme	5289
Vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten, Allgemeines	5311
Vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten, Beschlagnahme	5325
Vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten, Vermögensarrest.	5344
W	
Weitere Beschwerde	5363
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	5374
Z	
Zeuge, Allgemeines.	5398
Zeugenbeistand	5404
Zeugnisverweigerungsrechte	5437
Zuständigkeit des Gerichts	5461
Zuziehung eines Dolmetschers im Ermittlungsverfahren	5478
Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, Allgemeines	5495
	Seite
Stichwortverzeichnis	1858
Benutzerhinweise für den Download	1895

Musterverzeichnis

	Rdn
Muster A.1: Ablehnungsantrag wegen Befangenheit	99
Muster A.2: Antrag auf Akteneinsicht	239
Muster A.3: Antrag auf Fertigung eines vollständigen Aktenauszugs	257
Muster A.4: Verpflichtung, den Aktenauszug nicht Dritten zu überlassen	542
Muster A.5: Antrag Augenscheinsnahme	653
Muster B.1: Antrag auf Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan	1227
Muster B.2: Beweisantrag im Ermittlungsverfahren	1242
Muster B.3: Einspruch gegen Bußgeldbescheid	1574
Muster B.4: Antrag auf Entbindung von der Pflicht des Betroffenen, in der Hauptverhandlung zu erscheinen	1589
Muster D.1: Antrag auf Einholung eines DNA-Gutachtens	1705
Muster D.2: Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung	2003
Muster E.1: Mitteilung über das Einlassungsverhalten.	2041
Muster E.2: Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen vorübergehender Abwesenheit des Beschuldigten gemäß § 154f StPO	2189
Muster E.3: Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2	2204
Muster E.4: Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen vorübergehender Abwesenheit des Beschuldigten gem. § 205	2213
Muster E.5: Antrag auf Einstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten.	2256
Muster E.6: Antrag auf Einstellung des Verfahrens gem. § 170 Abs. 2	2257
Muster E.7: Antrag auf Entbindung des Sachverständigen von der Erstattung eines Gutachtens	2263
Muster E.8: Erklärung zur Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht	2281
Muster E.9: Antrag auf Aufhebung der angeordneten Abnahme von Fingerabdrücken	2309
Muster E.10: Verlängerung der Erklärungsfrist	2317
Muster G.1: Gegenvorstellung	2477
Muster G.2: Antrag auf Erteilung der unbeschränkten Aussagegenehmigung.	2510
Muster H.1: Haftbeschwerde.	2555
Muster H.2: Vergütungsvereinbarung.	2683
Muster K.1: Antrag auf Erteilung eines Einzelsprechscheins.	2862
Muster M.1: Antrag auf mündliche Haftprüfung	3142
Muster N.1: Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs.	3160
Muster N.2: Anschlussklärung und Zulassungsantrag	3192
Muster N.3: Beschwerde gegen Zulassung der Nebenklage.	3193
Muster P.1: Antrag auf Beiordnung des Anwalts des Vertrauens.	3345

Muster P.2: Sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Beordnung des Anwalts des Vertrauens	3346
Muster P.3: Antrag nach § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1	3545
Muster P.4: Antrag auf Gewährung einer Pauschgebühr	3569
Muster P.5: Sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Beordnung	3615
Muster P.6: Antrag auf Beordnung als Pflichtverteidiger	3661
Muster P.7: Antrag auf Durchführung des Sühneverfahrens	3900
Muster P.8: Privatklage	3901
Muster S. 1: Auftragschreiben an einen Sachverständigen	4085
Muster S. 2: Einspruch gegen einen Strafbefehl	4231
Muster T.1: Antrag auf Aufhebung des Hauptverhandlungstermins	4431
Muster U.1: Antrag auf schriftliche Haftprüfung	4533
Muster V.1: Bestellsanzeige gegenüber der Polizei	4881
Muster V.2: Bestellsanzeige gegenüber der Staatsanwaltschaft	4882
Muster V.3: Schreiben zur Kontaktaufnahme mit einem Zeugen	4898
Muster V.4: Protokollerklärung des befragten Zeugen	4899
Muster V.5: Anzeige der Mandatsniederlegung an StA/Gericht	4958
Muster V.6: Nachricht an den Mandanten über Mandatsniederlegung	4959
Muster V.7: Übernahme des Mandats/Schreiben an bisherigen Verteidiger	4993
Muster V.8: Strafprozessvollmacht	5051
Muster V.9: Verzögerungsrüge	5130
Muster V.10: Aussetzungsantrag wegen fehlender Akteneinsicht	5206
Muster V.11: Merkblatt „Hinweise für die Hauptverhandlung“.	5207
Muster V.12: Stellungnahme zu einem Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis.	5287
Muster V.13: Antrag auf Ausnahme von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis	5288
Muster W.1: Wiedereinsetzungsantrag gegen Versäumung der Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl	5397
Muster Z.1: Zuständigkeitsrüge	5477
Muster Z.2: Antrag auf Feststellung der Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers	5494

Literaturverzeichnis

- AK-StPO, Kommentar zur Strafprozeßordnung in der Reihe Alternativkommentare, herausgegeben von *Wassermann*; zitiert: *AK-StPO-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Alsberg*, Beweisanspruch im Strafprozess, bearbeitet von *Dallmeyer*, *Güntge* und *Tsambikakis*, 8. Aufl. 2021; zitiert: *Alsberg/Bearbeiter*, (Rn)
- Anwaltkommentar zur StPO, herausgegeben von *Krekeler* und *Löffelmann*, 2. Aufl. 2010; zitiert: *AnwKomm-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Anwaltkommentar Untersuchungshaft, herausgegeben von *König*, 2011; zitiert: *AnwKomm-U-Haft/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013; zitiert: *Barton*, (Paragraf und Rn)
- Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, herausgegeben von *Hamm/Leipold*, 6. Aufl. 2018; zitiert: *Beck-Bearbeiter*, (Seite)
- Böttger (Hrsg.)*, Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2015; zitiert: *Böttger/Bearbeiter*, (Kapitel und Rn)
- Bosbach*, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2015; zitiert: *Weihrauch/Boßbach*, (Rn)
- Burhoff*, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Aufl. 2022; zitiert: *Burhoff*, HV, (Rn)
- ders.*, Effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2017 – ein erster Überblick, 2017; zitiert: *Burhoff*, StPO 2017, (Rn)
- ders.*, Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 – ein erster Überblick – und Synopse altes/neues Recht der Pflichtverteidigung; zitiert: *Burhoff*, StPO 2019, (Rn)
- ders.*, Fortentwicklung der StPO u.a. Die Änderungen in der StPO 2021 – ein erster Überblick, 2017; zitiert: *Burhoff*, StPO 2021, (Rn)
- ders. (Hrsg.)*, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021; zitiert: *Burhoff/Bearbeiter*, OWi, (Rn)
- Burhoff/Kotz (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl., 2016; zitiert: *Burhoff/Kotz/Bearbeiter*, RM, (Rn)
- Burhoff/Kotz (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016; zitiert: *Burhoff/Kotz/Bearbeiter*, Nachsorge, (Rn)
- Burhoff/Volpert*, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021; zitiert: *Burhoff/Volpert/Bearbeiter*, RVG, (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2010; zitiert: *Dahs*, (Rn)
- Daimagüler*, Der Verletzte im Strafverfahren, 2016; zitiert: *Daimagüler*, (Rn)
- Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017; zitiert: *Eisenberg*, (Rn)
- Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, 22. Aufl. 2021, zitiert: *Eisenberg*, JGG, (Rn)
- Feuerich/Weyland*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. 2020; zitiert: *Feuerich/Weyland*, (Paragraf und Rn)
- Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 68. Aufl. 2021; zitiert: *Fischer*, (Paragraf und Rn)
- Gerold/Schmidt*, RVG, 25. Aufl. 2021; zitiert: *Gerold/Schmidt/Bearbeiter* (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Göhler*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 18. Aufl. 2020; zitiert: *Göhler/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

- Graf*, Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2021; zitiert: *Graf/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, herausgegeben von *Bockemühl*, 8. Aufl. 2020; zitiert: *FA Strafrecht-Bearbeiter*, (Teil, Kapitel und Rn)
- Handbuch zum Strafverfahren, herausgegeben von *Heghmanns/Scheffler*, 2008; zitiert: *Bearbeiter*, in: HBStrVf, (Kapitel und Rn)
- Hartung/Scharmer*, BORA/FAO Berufs- und Fachanwaltsordnung, 7. Aufl. 2020; zitiert: *Hartung/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Henssler/Prütting*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Aufl. 2019; zitiert: *Henssler/Prütting/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung, 6. Aufl. 2019; zitiert: *HK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Herrmann*, Untersuchungshaft, 2007; zitiert: *Herrmann*, (Rn)
- Junker*, Beweisanztragsrecht im Strafprozess, 3. Aufl. 2018; zitiert: *Junker*, (Rn)
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 8. Aufl. 2019; zitiert: *KK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Kleine-Cosack*, Bundesrechtsanwaltsordnung mit BORA und FAO, 8. Aufl. 2020; zitiert: *Kleine-Cosack*, (Paragraf und Rn)
- Kleinknecht/Müller/Reitberger*, Loseblattkommentar zur Strafprozessordnung, herausgegeben von *v. Heintschel-Heinegg/Stöckel*; zitiert: *KMR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Klemke/Elbs*, Einführung in die Praxis der Strafverteidigung, 4. Aufl. 2019; zitiert: *Klemke/Elbs*, (Rn)
- Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2021; zitiert: *Kissel/Mayer*, (Paragraf und Rn)
- Löwe/Rosenberg*, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Großkommentar, herausgegeben von *Rieß*, 27. Aufl. 2017 ff.; zitiert: *LR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Malek*, Verteidigung in der Hauptverhandlung, 5. Aufl. 2017; zitiert: *Malek*, HV (Rn)
- ders.*, Strafsachen im Internet, 2005; zitiert: *Malek*, Internet, (Rn)
- Malek/Wohlers*, Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe im Ermittlungsverfahren, 2. Aufl. 2001; zitiert: *Malek/Wohlers*, (Rn)
- Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung, 64. Aufl. 2021; zitiert: *Meyer-Goßner/Schmitt*, (Paragraf und Rn)
- Münchener AnwaltsHandbuch Strafverteidigung, herausgegeben von *Widmaier/Müller/Schlothauer*, 2. Aufl. 2014; zitiert: *Bearbeiter*, in: MAH, (Paragraf und Rn)
- Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren, 2010; zitiert: *N/W/S/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Aufl. 2021; zitiert: *Palandt/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Peter*, Das 1 x 1 des Opferanwalts, 3. Aufl. 2018, zitiert: *Peter*, (Paragraf und Rn)
- Pfeiffer*, StPO, 5. Aufl. 2005; zitiert: *Pfeiffer*, (Paragraf und Rn)
- Pfordte/Degenhard*, Der Anwalt im Strafrecht, 2005; zitiert: *Pfordte/Degenhard*, (Paragraf und Rn)
- Püschel/Bartmeier/Mertens*, Untersuchungshaft in der anwaltlichen Praxis, 2011; zitiert, *Püschel u.a.*, (Paragraph und Rn)

- Radtke/Hohmann*, StPO – Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2021; zitiert: *Radke/Hohman/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Satzger/Schluckbier/Widmaier*, StPO – Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2020; zitiert: *SSW-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schlothauer*, Vorbereitung der Hauptverhandlung mit notwendiger Verteidigung und Pflichtverteidigung, 2. Aufl. 1998; zitiert: *Schlothauer*, (Rn)
- Schlothauer/Weider/Nobis*, Untersuchungshaft, 5. Aufl. 2016; zitiert: *Schlothauer/Weider/Nobis*, (Rn)
- Schneider/Volpert (Hrsg.)*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 9. Aufl. 2021; zitiert: *AnwKomm/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019; zitiert: *Schönke/Schröder/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schroth(Schroth)*, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 3. Aufl., 2018; zitiert: *Schroth*, (Rn)
- Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 4. Aufl. 2020; zitiert: *Sommer*, (S.)
- Strafverteidigung in der Praxis*, herausgegeben von *Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle*, 4. Aufl. 2007; zitiert: *StrafPrax-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, herausgeben von *Wolter*, 5. Aufl. 2016 ff.; zitiert: *SK-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

Abkürzungsverzeichnis

(Die Gesetze sind im Text in der jeweils gültigen Fassung zitiert.)

A

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
Abl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
ABMG	Autobahnmautgesetz
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.D.	außer Dienst
a.E.	am Ende
AE	Akteneinsicht
AER	Akteneinsichtsrecht
a.F.	alte Fassung
AP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (Jahr und Seite)
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft (Zs.) (Jahr und Seite)/Arbeitsgemeinschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
AGS	Anwaltsgebühren Spezial (Zs.) (Jahr und Seite)
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
AmtsBl.	Amtsblatt
ÄndVO	Änderungsverordnung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Zs.) (Jahr und Seite)
AnwGH	Anwaltsgerichtshof
AO	Abgabenordnung
AO-StB	Der AO-Steuerberater (Zs.) (Jahr und Seite)
ARB	Allgemeine Rechtsschutzbedingungen
ArchKrim	Archiv für Kriminologie (Zs.) (Jahr und Seite)

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
ArztR	Arztrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AVR	Auskunftsverweigerungsrecht
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Az.	Aktenzeichen
B	
B	Rechtsprechungsübersicht zum Jugendstrafrecht von Böhm in NStZ
BA	Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis (Jahr und Seite)
BÄO	Bundesärzteordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAK	Blutalkoholkonzentration
BAnz.	Bundesanzeiger
BAT	Bundesangestelltentarif
BayOblG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayOblGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen (Entscheidungssammlung)
BayOblGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (Entscheidungssammlung)
BayPAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG)
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zs.) (Jahr und Seite)
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVSG	Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)
BB	Betriebsberater (Zs.) (Jahr und Seite)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
BbgVerfG	Brandenburgisches Verfassungsgericht
BDO	Bundesdisziplinarordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Be	Rechtsprechungsübersicht von Becker in NStZ-RR
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes

XXX

Beschl.	Beschluss
BezG	Bezirksgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BFStRMG	Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (systematische Entscheidungssammlung) (Paragraf und Stichwort)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Band und Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band und Seite)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BKATerrorG	Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt
Bl.	Blatt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BND	Bundesnachrichtendienst
BNotO	Bundesnotarordnung
BORA	Berufsordnung-Rechtsanwälte
BPolG	Bundespolizeigesetz
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAK-Mitt.	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer (Zs.) (Jahr und Seite)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
Bu	Rechtsprechungsübersicht von Burhoff zur Rechtsprechung des OLG Hamm in DAR
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

Abkürzungsverzeichnis

BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVV	Beweisverwertungsverbot
BWAGGVG	Baden-Württembergisches Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
C	
CB	Compliance-Berater (Zs.) (Jahr und Seite)
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
CD-ROM	Compact Disc-Read Only Memory
Ci	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak in NStZ-RR
Ci/Ni	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak/Niehaus in NStZ-RR
Ci/Zi	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak/Zimmermann in NStZ-RR
confront	Zeitschrift für aktive Strafverteidigung (Monat/Jahr, Seite)
COVuR	COVID-19 und alle Rechtsfragen zur Corona-Krise (Zs.) (Jahr und Seite)
CR	Computer und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
D	
D	Rechtsprechungsübersicht von Dallinger in MDR
d.A.	der Akte
DB	Der Betrieb (Zs.) (Jahr und Seite)
d.h.	das heißt
DAB	Dienstaufsichtsbeschwerde
DAR	Deutsches Autorecht (Zs.) (Jahr und Seite)
DAV	Deutscher Anwaltverein
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
DJT	Deutscher Juristentag
DNA	Desoxyribonukleinsäure
DNA-IFG	DNA-Identitätsfeststellungsgesetz
Dö/Dr	Rechtsprechungsübersicht von Döllel/Dreßen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
DÖD	Der öffentliche Dienst (Zs.) (Jahr und Seite)

DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zs.) (Jahr und Seite)
DRB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
Drucks.	Drucksache
DSB	Datenschutz-Berater (Zs.) (Jahr und Nr.)
DSG NW	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zs.) (Jahr und Seite)
DV	Der Verkehrsanwalt (Zs.) (Jahr und Seite)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zs.) (Jahr und Seite)
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis (Zs.) (Jahr und Seite)
E	
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zs.) (Jahr und Seite)
EGE	Ehrengerichtliche Entscheidungen (bis 1963 Bände arabisch beziffert, ab 1963 Bände römisch beziffert)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
Einf v.	Einführung vor
Einl.	Einleitung
E/L	Rechtsprechungsübersicht von Ernesti/Lorenzen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
Einzelh.	Einzelheiten
EStG	Einkommensteuergesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EN	Eilm Nachrichten
Erg.-Heft	Ergänzungsheft
Erl.	Erläuterung
EU	Europäische Union
EuAIÜbK	Europäisches Auslieferungsübereinkommen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift (Jahr und Seite)
EuHbG	Europäisches Haftbefehlsgesetz
EuR	Europarecht (Zeitschrift) (Jahr und Seite)

Abkürzungsverzeichnis

EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
EV	Ermittlungsverfahren
e.V.	eingetragener Verein
F	
F.	Fach
f.	folgende
FA	Fachanwalt
FAG	Gesetz über Fernmeldeanlagen
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jahr und Seite)
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe/Finanzgericht
FG-BGH	50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, Band IV, 2000
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FMP	Forderungsmanagement professionell (Zs.) (Jahr und Seite)
Fn.	Fußnote
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (Zs.) (Jahr und Seite)
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
FS	Festschrift
FÜV	Fernmeldeverkehr-Überwachungsverordnung
G	
G	10 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zs.) (bis 1933 nach Band und Seite, ab 1953 nach Jahr und Seite)
GBA	Generalbundesanwalt
gem.	gemäß
GESTA	Stand der Gesetzgebung des Bundes (Informationssystem)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GiV	Gefahr im Verzug
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt

grds.	grundsätzlich
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GStA	Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwaltschaft
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GV.NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
GVP	Geschäftsverteilungsplan
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
GVUVS NRW	Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in NRW
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
H	
H	Rechtsprechungsübersicht von Holtz in MDR
HB	Haftbefehl
HbgGDVP	Hamburgisches Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei
He	Rechtsprechungsübersicht von Herlan in MDR
Hess. DSG	Hessisches Datenschutzgesetz
HESSt	Höchstrichterliche Entscheidungen (Band und Seite)
Hinw.	Hinweis
h.M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (Online-Zs.) (Jahr und Nummer)
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HV	Hauptverhandlung
I	
IBR	Immobilien und Baurecht (Zeitschrift; Jahr und Seite)
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IMAP	Internet Message Access Protocol
IMEI	International Mobile Station Equipment Identity
IMSI	International Mobile Subscriber Identity
INF	Die Information über Steuer und Wirtschaft (Zs.) (Jahr und Seite)

Abkürzungsverzeichnis

IQ	Intelligenzquotient
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/s
i.S.v.	im Sinne von
ITRB	IT-Rechts-Berater (Zs.) (Jahr und Seite)
i.Ü.	im Übrigen
i.V.	m. in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
J	
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen (Zs.) (Jahr und Seite)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JM	Justizminister
jM	Juris (Zs.) (Jahr und Seite)
JMBL. BB	Justizministerialblatt für das Land Brandenburg
JMBL.	NW Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau (Zs.) (Jahr und Seite)
JSt	Journal für Strafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
JStG	Jahressteuergesetz
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
Jura	Juristische Ausbildung (Zs.) (Jahr und Seite)
JurBüro	Das juristische Büro (Zs.) (Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (Zs.) (Jahr und Seite)
Justiz	Die Justiz – Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (Zs.) (Jahr und Seite)
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
JZ	JuristenZeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
K	
K	Rechtsprechungsübersicht von Kusch in NSTz bzw. NSTZ-RR
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz (Zs.) (Jahr und Seite)

KO	Konkursordnung
KÖSDI	Kölner Steuerdialog (Zs.) (Jahr und Seite)
KostVfG	Kostenverfügung
Komm.	Kommentierung
KonsG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse
KostRMoG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
KostVerz.	Kostenverzeichnis
K&R	Kommunikation und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
KrGer	Kreisgericht
Krim	Die Kriminalistik (Zs.) (Jahr und Seite)
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift (Jahr und Seite)
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Zs.) (Jahr und Seite)
KuR	Kirche und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
KV GKG	Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
L	
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
lit.	litera
Lit.-Hinw.	Literaturhinweis
LKA	Landeskriminalamt
LM	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
Ls.	Leitsatz
L/Sch	Rechtsprechungsübersicht von Lorenzen/Schiemann zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
LSG	Landessozialgericht
L/T	Rechtsprechungsübersicht von Lorenzen/Thamm zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
LUVollzG	Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetz
M	
M	Rechtsprechungsübersicht von Miebach in NStZ bzw. NStZRR
m.	mit
MBI.	Ministerialblatt

Abkürzungsverzeichnis

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
m.E.	meines Erachtens
MedR	Medizinrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
MinBl. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
M/K	Rechtsprechungsübersicht von Miebach/Kusch in NSTZ bzw. NSTZ-RR
MLS	Multi-Locus-Sonden
MMR	Multimedia und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
MOG	Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen
MRK	Menschenrechtskonvention
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Zs.) (Jahr und Seite)
m. weit. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m. zahlr. weit. Nachw.	mit zahlreichen weiteren Nachweisen
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung
N	
Nachw.	Nachweis
Nds.AGGVG	Niedersächsisches Gerichtsverfassungs-Ausführungsgesetz
Nds.Rpfl.	Niedersächsischer Rechtspfleger (Zs.)
Nds.VBl	Niedersächsischer Verwaltungsblatt (Zs.)
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW-Spezial	Schnell-Information der Neuen Juristischen Wochenschrift (Beilage zur NJW) (Jahr und Seite)
NK	Neue Kriminalpolitik (Zs.) (Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht (Vorschrift und laufende Nummer)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Jahr und Seite)
NStZ-RR	NStZ Rechtsprechungs-Report Strafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
n.v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zs.) (Jahr und Seite)

NWB	Neue Wirtschaftsbriefe (Zs.) (Fach und Seite)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Jahr und Seite)
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht (Jahr und Seite)
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (Jahr und Seite)
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Jahr und Seite)
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (Jahr und Seite)

O

o.	oben
o.a.	oben angeführt
o.Ä.	oder Ähnliche
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder (Zs.) (Jahr und Seite)
OLGR	OLG-Report
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht (Paragraf und Seite; ab 1983 Paragraf und Nummer)
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
OpferschutzG	Opferschutzgesetz
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

P

PA	Prozessrecht aktiv (Zs.) (Jahr und Seite)
PC	Personal Computer
PCR	Polymerase Chain Reaction
PDV	Polizeidienstverordnung
Pf/M	Rechtsprechungsübersicht von Pfeiffer/Miebach in NStZ
PK	Privatklage
PKH	Prozesskostenhilfe
Pkw	Personenkraftwagen
PM	Pressemitteilung
PolG	Polizeigesetz
PolG NW	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen

Abkürzungsverzeichnis

Polizei	Die Polizei (Zs.) (Jahr und Seite)
PostG	Postgesetz
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung
PStR	Praxis Steuerstrafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
PsychKG NW	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Nordrhein-Westfalen
R	
RAK	Rechtsanwaltskammer
RdErl.	Runderlass
Rdn	Randnummer (interner Verweis)
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
Recht	Das Recht (Zs.) (Jahr und Nummer)
RefE	Referentenentwurf
Rf	Rasterfahndung
RFLP	Restriktions-Fragment-Längen-Polymorphismus
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band und Seite)
RiLi	Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts (Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs)
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
rkr.	rechtskräftig
Rn	Randnummer (extern)
R&P	Recht & Psychiatrie (Zs.) (Jahr und Seite)
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zs.) (Jahr und Seite)
RPflEntlG	Rechtspflegeentlastungsgesetz
Rspr.	Rechtsprechung
Rspr.-Nachw.	Rechtsprechungs-Nachweis
Rüth	Rechtsprechungsübersicht von Rüth zur Rechtsprechung des BayObLG in DAR
RuP	Recht und Politik (Zs.) (Jahr und Seite)
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVG-E	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Entwurf
RVGreport	Zeitschrift zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Jahr und Seite)
S	
S.	Satz/Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
XL	

SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Sch	Rechtsprechungsübersicht von Schmidt in MDR
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Zs.) (Jahr und Seite)
Schw.BG	Schweizerisches Bundesgericht
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
SIS	Schengener Informationssystem
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
SLS	Single-Locus-Sonden
SMS	Short Message Service
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte/r/s
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
STR	Short Tandem Repeat
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StA	Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StB	Der Steuerberater (Zs.) (Jahr und Seite)/Strafbefehl
Stbg	Die Steuerberatung (Zs.) (Jahr und Seite)
Std.	Stunde
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zs.) (Jahr und Seite)
StRR	StrafRechtsReport (Zs.) (Jahr und Seite oder Monat/Jahr und Seite)
s.u.	siehe unten
StV	Strafverteidiger (Zs.) (Jahr und Seite)
StVÄG	Strafverfahrensänderungsgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung
StV-S	StrafverteidigerSpezial (Zs.) (Jahr und Seite)
SV	Sachverständiger

Abkürzungsverzeichnis

T

TDSV	Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung
TierSchG	Tierschutzgesetz
TK	Telekommunikation
TKD	Telekommunikationsverkehrsdaten
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKÜErwG	Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21.12.2007
TKÜV	Telekommunikations-Überwachungs-Verordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TPU	Thermoplastische Polyurethane
TÜ	Telefonüberwachung

U

u.	unten
u.a.	unter anderem/und andere/unten angegebenen
U-Haft	Untersuchungshaft
umstr.	umstritten
UN-Anti-Folter Übk	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVollzG	Untersuchungshaftvollzugsgesetz
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung

V

v.	vom/von/vor
VA	Verkehrsrecht Aktuell (Zs.) (Jahr und Seite)
Var.	Variante
VD	Verkehrsdienst (Zs.) (Jahr und Seite)
VE	Verdeckter Ermittler
VereinsG	Vereinsgesetz
VerfG	Verfassungsgericht
VerfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VersR	Versicherungsrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
VG	Verwaltungsgericht

VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VM	Verkehrsrechtliche Mitteilungen (Zs.) (Jahr und Nummer)
VO	Verordnung
Vorauf.	Vorauslage
Vorbem.	Vorbemerkung
VP	Vertrauensperson
VRR	VerkehrsRechtsReport (Zs.) (Jahr und Seite oder Monat/Jahr und Seite)
VRS	Verkehrsrechtssammlung (Zs.) (Band und Seite)
VS	Verschlusssache
V&S	Vermögen und Steuern (Zs.) (Jahr und Seite)
VSG NW	Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VuR	Verbraucher und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
VV RVG	Vergütungsverzeichnis zum RVG
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W	
WaffG	Waffengesetz
weit.	weitere
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung (Zs.) (Jahr und Seite)
WiJ	Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung (Internet-Zeitschrift) (Jahr und Seite)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (Jahr und Seite)
WiStrafG	Wirtschaftsstrafgesetz
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Jahr und Seite)
WStG	Wehrstrafgesetz
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
Z	
zahlr.	zahlreich
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis (Fach und Seite)
ZAP EN-Nr.	ZAP Eilmeldungen-Nummer (Nummer/Jahr)
z.B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz (Jahr und Seite)
ZevKR	Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht (Jahr und Seite)

Abkürzungsverzeichnis

ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (Jahr und Seite)
ZFdG	Zollfahndungsdienstgesetz
ZfIS	Zeitschrift für Innere Sicherheit in Deutschland und Europa (Jahr und Seite)
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht (Jahr und Seite)
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung (Jahr und Seite)
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Jahr und Seite)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr und Seite)
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Online-Zs.) (Jahr und Seite)
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (Jahr und Seite)
ZMGR	Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht (Jahr und Seite)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr und Seite)
Zs.	Zeitschrift
ZSchG	Zeugenschutzgesetz
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZSHG	Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Jahr und Seite)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Band und Seite)
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZVR	Zeugnisverweigerungsrecht
zw.	zweifelhaft
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Haftung im Unternehmen (Zs.) (Jahr und Seite)
zzgl.	zuzüglich

A

Ablehnung eines Richters, Allgemeines

1

Literaturhinweise: **Arzt**, Der befangene Strafrichter, 1969; **Bock**, Besorgnis der Befangenheit des Richters (§ 24 Abs. 1 StPO) nach gegen diesen gerichteter Straftat des Angeklagten, StraFo 2017, 141; **Burhoff**, Aktive Verteidigung – Widerstreit im Strafprozess, StraFo 2008, 62; *ders.*, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Straf(verfahrens)recht, StRR 2008, 287; *ders.*, Änderungen im Ablehnungsverfahren (§§ 26, 26a, 29 StPO), StRR 12/2017, 4; *ders.*, Neues im Ablehnungsverfahren (§§ 26, 26a, 29 StPO); VA 2018, 35; *ders.*, Die Änderungen im Ablehnungsrecht (§§ 25, 26, 29 StPO) durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“, StRR 6/2020, 6 = VRR 2/2020, 4; **Conen**, Zur Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane durch Beweisverwertungsverbote, in: Festschrift für *Ulrich Eisenberg*, 2009, S. 459; **Dallmeyer**, Reformbedarf im Recht der Befangenheitsanträge, Besetzungsrügen und Beweisanträge? Anmerkungen zu den Reformvorschlägen des „2. Strafkammetages“, StV 2018, 533; **Fischer**, „Konfliktverteidigung“, Missbrauch von Verteidigungsrechten und das Beweisantragsrecht, StV 2010, 423; **Fromm**, Über die Zulässigkeit der Handynutzung in der strafrechtlichen Hauptverhandlung, StraFo 2015, 445; *ders.*, Hauptverhandlung oder „Scheinverhandlung“ vor Gerichten in Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, zfs 2020, 368; **Gaede**, Absoluter Revisionsgrund und Besorgnis der Befangenheit bei Überdehnung des § 26a StPO durch den Richter in eigener Sache, HRRS 2005, 309; **Harrendorf/Lagler**, Besorgnis der Befangenheit aufgrund von Erörterungen im Strafverfahren gem. § 257b StPO, StV 2019, 428; **Ignor**, Befangenheit im Prozess, ZIS 2012, 228; **Isfen**, Die Befangenheit des „dealenden“ Richters, ZStW 2013, 325; **Kampmann**, Verteidigungsrechte im Lichte der StPO-Reform Von der Effektivierung zur Modernisierung des Strafverfahrens, HRRS 2020, 182; **Krekeler**, Der befangene Richter, NJW 1981, 1634; *ders.*, Der befangene Richter, AnwBl 1981, 326; **Lang**, Das stumpfe Schwert – Ein Beitrag zu Ablehnungsgesuchen in erstinstanzlichen OLG-Verfahren und der Unzulässigkeit der Revisionstrüge, in: Festschrift für *Ottmar Breidling* zum 70. Geburtstag, 2017, S. 199; **Latz**, Besorgnis der Befangenheit gegenüber der Verteidigung, in: Festschrift für *Christian Richter II*, 2006, S. 357; **Leitmeier**, Schweigeminute im Strafprozess?, StV 2019, 282; **Meyer-Mews**, Richterliche Befangenheit: Ablehnungsantrag, Gegenvorstellung, Revision. [zitiert: *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit]; **Momsen**, U-Haft schafft Rechtskraft Rechtswidrige „Post-mortem“-Absprache, Befangenheit und Fehlurteil, StraFo 2019, 89; **Münchhafften**, Besorgnis der Befangenheit – Eine überflüssige Rüge oder prozessuale Notwendigkeit?, StraFo 2007, 91; **Rabe**, Der befangene Richter, AnwBl 1981, 331; **Richter II**, Advokatorisches zum strafprozessualen Ablehnungsrecht, in: Festschrift für *Ulrich Eisenberg*, 2009, S. 559; **Schork**, Das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens Änderung der Kräfteverhältnisse zum Nachteil der Verteidigung, NJW 2020, 1; **Sommer**, Befangenheit und tätige Reue, NStZ 2014, 615; **Thomas**, „Konfliktverteidigung“, Missbrauch von Verteidigungsrechten und das Beweisantragsrecht, StV 2010, 428; **Waldmann**, Ein Gericht ohne Geschmäcke? – Reformbedarf bei den Befangenheitsregelungen, ZRP 2005, 220; **Wehowsky**, Zur Justage – Befangenheitsgesuche und Beweisanträge, NStZ 2019, 59; **Zwiehoff**, Spannungen zwischen Verteidiger und Richter als Befangenheitsgrund, JR 2006, 415.

2

1.a) Die Frage, ob ein Richter abzulehnen ist, stellt sich für den Verteidiger zwar meist erst in der HV. Sie kann aber auch schon, wenn der Verteidiger z.B. durch eine ihm gem. § 222a¹ zugegangene Besetzungsmittteilung (→ *Besetzungsfragen*, Rdn 1200) erfahren hat, wer demnächst als Richter amtieren wird, im EV, im Zwischenverfahren bzw. bei der → *Vorbereitung der Hauptverhandlung*, Rdn 5183, auftauchen. Deshalb soll auch hier die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit hinsichtlich der → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines* Rdn 16, und des → *Ablehnungsverfahrens*, Rdn 59 ff., zumindest in groben Zügen dargestellt werden. Wegen weiterer Einzelh. wird verwiesen auf *Burhoff*, HV, Rn 6 f., 486 ff.

3

b) Häufig wird dem Verteidiger, der einen Ablehnungsantrag stellt, der **Vorwurf** der „**Konfliktverteidigung**“ gemacht (zum Begriff der Konfliktverteidigung *Burhoff* StraFo 2008, 62 ff.; vgl. BGH NStZ 2011, 294, wonach es z.B. nicht zu den Kernaufgaben des Verteidigers gehört, durch Ablehnungsanträge zu versuchen, eine Haftverschonung für den Mandanten zu erzwingen; zum Missbrauch von Verteidigungsrechten auch *Fischer* StV 2010, 423; *Thomas* StV 2010, 428). Im GroKo-Vertrag 2017 war eine weitere Vereinfachung der Ablehnungsmöglichkeiten von missbräuchlichen Befangenheitsanträgen angekündigt (*Dallmeyer* StV 2018, 533 f.), diese sind jedoch nicht umgesetzt worden (zu Vor-

4

¹ Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

schlagen de lege ferenda *Wehowsky* NStZ 2019, 59). Allerdings ist durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“ (BGBl I, S. 2121) das → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 59, noch weiter geändert worden.

☞ Dem kann/muss der Verteidiger die **Rspr.** des **BVerfG entgegenhalten**. Danach gehört das Anbringen eines Ablehnungsgesuchs wegen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde zur **Ausschöpfung** des **Rechtsweges** (BVerfG NJW 2010, 669; NStZ 2000, 382). Dann muss der Verteidiger aber ggf. schon **rein vorsorglich** einen Befangenheitsantrag stellen (so auch *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit, S. 13). Dies vor allem auch schon deshalb, weil sich die potenzielle Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht nur auf die Rüge einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG erstreckt, sondern auch auf andere ggf. als verletzt gerügte Grundrechte (BVerfG, a.a.O.).

- 5 **2. § 24 Abs. 1** sieht die Ablehnung eines Richters sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes **ausgeschlossen** ist (→ *Ausschluss eines Richters*, Rdn 811), als auch wegen Besorgnis der **Befangenheit** vor. Die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen ist Ausfluss des sich aus Art. 102 Abs. 1 S. 2 GG ergebenden Rechts auf den gesetzlichen Richter. Das ist nicht gewahrt, wenn am Verfahren ein Richter teilnimmt, der z.B. wegen naher Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft die gebotene Unvoreingenommenheit vermissen lässt (BVerfG NJW 1971, 1029). Der Gesetzgeber hat daher dafür Sorge getragen, dass die Richterbank von Richtern freigehalten wird, die einem Beschuldigten nicht mit der erforderlichen Distanz gegenüberstehen. Diesem Zweck dienen die Vorschriften der §§ 22 ff. über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (BVerfG NJW 1978, 37).

6 **3. Hinweis für den Verteidiger!**

Vor der Entscheidung, ob ein Ablehnungsantrag gestellt werden soll, muss sich der Verteidiger auf jeden Fall mit seinem Mandanten **beraten**. Dabei muss er ihm deutlich machen, dass der Ablehnungsantrag sowohl von Vorteil als auch von Nachteil sein kann. Ein erfolgreiches Ablehnungsgesuch kann einerseits zwar den Ausgang des Verfahrens entscheidend beeinflussen, der erfolglose Ablehnungsantrag kann aber andererseits die **Stimmung** in der späteren HV zum Nachteil des Mandanten **verändern** (*Dahs*, Rn 198 ff.). Richter empfinden den Antrag nämlich häufig (immer noch) als persönlichen Angriff auf ihre Integrität. Auch ist der ein oder andere Richter nach einem solchen Antrag vermittelnden Gesprächen nicht mehr zugänglich (vgl. zu allem *Dahs*, a.a.O.). Das Letztere muss der Verteidiger dadurch zu vermeiden suchen, dass er im Ablehnungsantrag **hervorhebt**, dass es dem Mandanten um die **Sache** und nicht um die Person des Richters geht.

☞ Die **Entscheidung** über den Antrag muss – nach sorgfältiger Beratung – auf jeden Fall letztlich der **Mandant** treffen. Nur er ist Inhaber des Ablehnungsrechts.

Siehe auch: → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 16; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 23; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden*, Rdn 30; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Außerungen des Richters*, Rdn 34; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung*, Rdn 48; → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 59 ff., mit Antragsmuster, Rdn 99; → *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 100.

Ablehnung eines Sachverständigen

7

Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Ablehnung eines SV ist in § 74 geregelt.
2. § 74 gilt nach h.M. nur für das gerichtliche Verfahren und nicht für das Vorverfahren.
3. Ist das Verfahren mit Erhebung der Anklage gerichtlich anhängig, greift für die Ablehnung eines SV § 74 Abs. 1 ein.
4. Als Rechtsmittel gegen in Zusammenhang mit der Ablehnung eines SV ergehende Entscheidungen ist im Vor-/Zwischenverfahren i.d.R. die (einfache) Beschwerde gegeben.

Literaturhinweise: **Bittmann**, Rechtsfragen um den Einsatz des Wirtschaftsreferenten, wistra 2011, 47; **Eisenberg**, Zur Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit, NSTz 2006, 368; **Fezer**, Die Folgen der Sachverständigenablehnung für die Verwertung seiner Wahrnehmungen, JR 1990, 397; **Gerson**, Ablehnung eines ausschließlich im Ermittlungsverfahren tätig gewordenen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit, HRRS 2019, 235; **Gössl**, Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht, DRiZ 1080, 363; **Krehl**, Die Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen und richterlicher Bereitschaftsdienst, wistra 2002, 294; **Lemme**, Zur Ablehnung des Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaft gem. § 74 StPO, wistra 2002, 281; **Meding**, Der Wirtschaftsreferent bei der Staatsanwaltschaft – Rechtsstellung und Befugnisse im Strafverfahren; 2012; **Pawlak**, Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Befangenheit? Eine Untersuchung zur Berechtigung des § 74 StPO, 1999; **Rueber-Unkelbach**, Ablehnung von Sachverständigen und Dolmetschern in der Praxis, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von *Detlef Burhoff*, 2020, S. 95; **Tondorf**, Neue kriminaltechnische Entwicklungen – eine Herausforderung für den Strafverteidiger, StV 1993, 39; **Tondorf/Tondorf**, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 3. Aufl. 2011 [zitiert: *Tondorf/Tondorf*, SV, Rn]; **Wiegmann**, Ablehnung von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden als Sachverständige (§ 74 StPO), StV 1996, 570; s.a. die Hinw. bei → *Sachverständigenbeweis*, Rdn 4060.

8

1. Die Ablehnung eines SV ist in § 74 geregelt. Die Zulässigkeit der Ablehnung eines SV beurteilt sich nach dem Verfahrensstadium.

9

2. § 74 gilt nach h.M. **nur** für das **gerichtliche** Verfahren und nicht für das Vorverfahren. Deshalb kann ein Ablehnungsantrag gegen einen SV erst gestellt werden, wenn die Sache gerichtlich anhängig und der SV ernannt ist (BGH VRS 29, 26). Die von der Polizei oder der StA herangezogenen SV können also nur abgelehnt werden, wenn das Gericht sie vernehmen will (OLG Düsseldorf MDR 1984, 71; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 12 m.w.N.; *KK-Hadamitzky*, § 74 Rn 6; a.A. *Eisenberg*, Rn 1556 ff. m.w.N.; *ders.* NSTz 2006, 373 f. [nur dann, wenn die konkrete Gefahr eines Spurenverlustes besteht]; auch noch BGH, Beschl. v. 13.2.2019 – 2 StR 485/18, NJW 2019, 1391 m. Anm. *Gerson* HRRS 2019, 235 zur [verneinten] Ablehnung eines ausschließlich im Ermittlungsverfahren tätig gewordenen Übersetzers).

10

☞ Im **Vorverfahren** bleibt dem Verteidiger daher, wenn er sich gegen einen SV wenden will, nur, seine Gründe mit der → **Gegenvorstellung**, Rdn 2463, vorzutragen oder einen Antrag auf → **Entbindung eines Sachverständigen**, Rdn 2258, zu stellen. Sind dem Verteidiger die Gründe, die zur Ablehnung/Entbindung führen (können), frühzeitig bekannt, wird er sie natürlich **vor** der **Beauftragung** des SV, wenn er gem. Nr. 70 RiStBV angehört wird, vortragen (→ *Sachverständigenbeweis*, Rdn 4074).

Das bedeutet natürlich nicht, dass sich der Verteidiger nicht auch schon im Vorverfahren mit der Person des SV beschäftigen und ihn ggf. auf **Ablehnungsgründe** „überprüfen“ muss. Dazu bieten sich u.a. die **sozialen Medien** an (dazu z.B. LG Leipzig StV 2018, 277 m. Anm. *Burhoff* StRR 9/2017, 17, wo die Befangenheit des SV mit dem Inhalt von Facebookposts des SV begründet worden ist).

2.a) Ist das **Verfahren** mit → *Erhebung der Anklage*, Rdn 2282, **gerichtlich anhängig**, greift für die Ablehnung eines SV § 74 Abs. 1 ein. Es gilt (wegen der Einzelh. *Burhoff*, HV, Rn 15 ff.; *Rueber-Unkelbach*, a.a.O., S. 95 ff.):

11

- 12 b) Als **Ablehnungsgründe** kann der Verteidiger nur diejenigen vortragen, die auch in der HV zur Ablehnung eines SV vorgetragen werden können (wegen der Einzelh. *Meyer-Gofßner/Schmitt*, § 74 Rn 4; *Eisenberg*, Rn 1549 ff.; *ders.* NStZ 2006, 371, der Fallgruppen bildet; *Burhoff*, HV, Rn 15, 26 ff.; *Tondorf/Tondorf*, SV, Rn 392 f.; *Rueber-Unkelbach*, a.a.O., S. 95, 103 ff.). Dazu folgender

13 Überblick Ablehnungsgründe

- Von besonderer praktischer Bedeutung ist bei einem Kriminaltechniker der sich aus § 22 Nr. 4 ergebende Ablehnungsgrund, wenn der **Kriminaltechniker** nämlich an der **Strafverfolgung** des Beschuldigten **beteiligt** war (BGHSt 18, 214, 216; *Meyer-Gofßner/Schmitt*, § 74 Rn 3 m.w.N.; eingehend zur Ablehnung von Mitarbeitern von Strafverfolgungsbehörden als SV *Wiegmann* StV 1996, 570 ff.; s.a. *Tondorf* StV 1993, 39, 42 m.w.N.; → *Kriminaltechnik/Kriminaltechnische Gutachten*, Rdn 2952).
 - Bei einem **SV** kann die Ablehnung in Betracht kommen, wenn er **eigene Ermittlungen** durchgeführt hat (vgl. AG Euskirchen StraFo 2006, 493 für die „Vernehmung“ von weiteren Zeugen durch den SV, der ein → *Glaubwürdigkeitsgutachten*, Rdn 2511, erstatten soll). Nach der Rspr. des BGH soll aber die Mitwirkung des SV am Vorverfahren im Auftrag der Polizei oder der StA allein kein Ablehnungsgrund sein, und zwar auch dann nicht, wenn erst das SV-Gutachten zur Einleitung des Strafverfahrens geführt hat (BGH NStZ 2008, 50 für Dolmetscherin). Der BGH hat auch die Befangenheit eines SV aus der Klinik, in der der Betroffene untergebracht war, hinsichtlich der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Unterbringung (§ 246a) verneint (BGH NStZ-RR 2016, 131 [Ci/Ni]).
 - Bei einem **Wirtschaftsreferenten** der **StA** rechtfertigt allein der Umstand, dass der Wirtschaftsreferent Mitarbeiter der mit den Ermittlungen befassten StA ist, für sich genommen noch nicht, seiner Unvoreingenommenheit zu misstrauen, sofern er sein Gutachten eigenverantwortlich und frei von jeder Beeinflussung erstatten kann (vgl. BGHSt 28, 381, 384; NStZ 1984, 215, StV 1986, 465; OLG Zweibrücken NJW 1979, 1995; *Meyer-Gofßner/Schmitt*, § 73 Rn 9; *Niemeyer*, in: *Müller-Gugenberger/Bieneck*, Wirtschaftsstrafrecht 5. Aufl., § 12 Rn 29; *Gössel* DRiZ 1980, 363, 371; *Bittmann* wistra 2011, 47, 48). Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit werden wohl auch noch nicht dadurch gerechtfertigt, dass dem Wirtschaftsreferenten entsprechend dem Wortlaut des § 80 Abs. 1 und 2 zur Vorbereitung des Gutachtens „... gestattet“ wird, „die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen“ (RG DR 1942, 573; *Meyer-Gofßner/Schmitt*, § 74 Rn 5; *KK-Hadamitzky*, § 74 Rn 5). Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Wirtschaftsreferent ohne einen bereits erteilten, auf die Beantwortung bestimmter Fragen gerichteten Gutachtenauftrag aktiv in die Ermittlungen eingebunden wird (vgl. LG Köln StraFo 2014, 19; *KK-Hadamitzky*, § 74 Rn 5; *LR-Krause*, § 74 Rn 14; *Niemeyer*, a.a.O., § 12 Rn 29; *Meding*, a.a.O., S. 119, 122, 1677 ff.; zu allem a. *Bittmann* wistra 2011, 47) und z.B. an Durchsuchungs- und Sicherstellungsmaßnahmen teilnimmt (LG Köln, a.a.O.).
- 14 c) **Zuständig** zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist das mit der Sache befasste Gericht (§ 201 Abs. 2 S. 1), nach dem → *Eröffnungsverfahren*, Rdn 2356, das erkennende Gericht. I.d.R. wird ein **Ablehnungsantrag** gestellt. Für diesen gilt das Unverzüglichkeitsgebot des § 25 Abs. 2 S. 1 nicht, da in § 74 Abs. 1 S. 1 nur hinsichtlich der Gründe auf die Ablehnung eines Richters, nicht aber hinsichtlich der für das Verfahren geltenden Vorschriften verwiesen (BGH StraFo 2018, 148; OLG Bamberg, Beschl. v. 18.10.2018 – 2 Ss OWi 1419/18, StV 2019, 825; *Burhoff*, HV, Rn 116). Über die Ablehnung wird durch **Beschluss entschieden** (§ 33). Zuvor sind die Beteiligten ggf. anzuhören (vgl. BGH, a.a.O. [Anhörung des SV angebracht]; StV 2011, 729).

☝ Ist ein SV **erfolgreich abgelehnt** worden, darf sein **Gutachten nicht verwertet** werden (OLG Düsseldorf, a.a.O.). Der SV darf sein Gutachten auch nicht als sachverständiger Zeuge erstatten (BGHSt 20, 222; s.a. *Burhoff*, HV, Rn 34 m.w.N.; *Eisenberg*, Rn 1560). Die erfolgreiche Ablehnung eines SV schließt aber nicht aus, ihn als **Zeugen** oder sachverständigen Zeugen über Tatsachen zu **vernehmen**, die ihm bei der Durchführung des erteilten Auftrags bekannt geworden sind (zuletzt BGH NStZ 2002,

44 m.w.N.). Die begründete Ablehnung eines SV macht diesen aber zu einem „völlig ungeeigneten“ **Beweismittel** i.S.d. § 245 Abs. 2 mit der Folge, dass dieser nicht mehr als „präsenes Beweismittel“ in das Verfahren eingeführt werden kann (BGH NSTz 1999, 632).

4. Für **Rechtsmittel** gegen in Zusammenhang mit der Ablehnung eines SV ergehende Entscheidungen gilt:

15

- Da die Verweisung in § 74 Abs. 1 S. 1 nur für die Ablehnungsgründe gilt und nicht auch für das → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 59 ff., des § 28, ist diese Vorschrift **nicht** anwendbar.
- Daher können im **Vor- und Zwischenverfahren** alle auf den Ablehnungsantrag hin ergehende Entscheidungen – einschließlich des Unterlassens einer solchen – mit der einfachen → **Beschwerde**, Rdn 1169, gem. § 304 angefochten werden, und zwar auch der Beschluss, der die Ablehnung für begründet erklärt (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 20 m.w.N.; *Eisenberg*, Rn 1562 m.w.N.). Die → *Weitere Beschwerde*, Rdn 5363, ist nach § 310 Abs. 2 ausgeschlossen.
- **Nach** dem → *Eröffnungsverfahren*, Rdn 2356, ist eine → *Beschwerde*, Rdn 1169, gem. § 305 S. 1 ausgeschlossen (*Meyer-Goßner/Schmitt*, a.a.O.; BGH NSTz-RR 2013, 29; zuletzt u.a. OLG Celle Nds.Rpfl 2016, 163).

☞ Ist ein Ablehnungsantrag gegen einen SV vor der HV **zurückgewiesen** oder nicht beschieden worden, muss der Verteidiger den Befangenheitsantrag in der HV **wiederholen**. Anderenfalls kann er die Befangenheit des SV später nicht mit der **Revision** geltend machen (BGH StV 2002, 350).

Siehe auch: → *Entbindung eines Sachverständigen*, Rdn 2258; → *Sachverständigenbeweis*, Rdn 4060; → *Sachverständigengutachten*, Rdn 4086.

Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines

16

Das Wichtigste in Kürze:

1. Ein Richter kann nach § 24 abgelehnt werden „wegen Besorgnis der Befangenheit“.
2. Das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ist vom Standpunkt des Ablehnenden aus zu beurteilen.
3. Zur Frage der Befangenheit gibt es umfangreiche Rspr. Hier werden im Wesentlichen nur die Ablehnungsgründe dargestellt werden, die bereits vor der HV für den Verteidiger Anlass sein können, für den Beschuldigten einen Ablehnungsantrag zu stellen.

Literaturhinweise: **Arzt**, Der befangene Strafrichter, 1969; *ders.*, Ausschließung und Ablehnung des Richters im Wiederaufnahmeverfahren, NJW 1971, 1112; **Beining**, Gerichtliche Beweiserhebung im Zwischenverfahren, HRRS 2016, 407; **Bock**, Besorgnis der Befangenheit des Richters (§ 24 Abs. 1 StPO) nach gegen diesen gerichteter Straftat des Angeklagten, StraFo 2017, 141; **Boehme-Nebler**, Litigation-PR als Revisionsgrund verfahrensrechtliche Folgen verfassungswidriger Informationspolitik der Staatsanwaltschaft, StraFo 2010, 456; **Dahs**, Ablehnung von Tatrichtern nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht, NJW 1966, 1691; **Ellenbogen/Schneider**, Besorgnis der Befangenheit bei Ehe zwischen Richterin und Staatsanwalt, JR 2012, 188; **Fahl**, „Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“, DRiZ 2016, 138; **Fromm**, Die Ablehnung des Bußgeldrichters wegen Besorgnis der Befangenheit, DAR 2009, 69; *ders.*, Terminladung, Verhinderung und Verlegungsantrag im OWi-Verfahren, zfs 2014, 608; *ders.*, Hauptverhandlung oder „Scheinverhandlung“ vor Gerichten in Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, zfs 2020, 368; **Gravenhorst**, Zurückverweisung und gesetzlicher Richter, NJW 2018, 2161; **Herzog**, „Deals“ zu Lasten Dritter in vorgängigen abgetrennten Verfahren und die Besorgnis der Befangenheit, StV 1999, 455; **Ignor**, Befangenheit im Prozess, ZIS 2012, 228, 232; **Isfen**, Die Befangenheit des „dealenden“ Richters, ZStW 2013, 325; **Hillenbrand**, Der Terminverlegungsantrag im Strafverfahren, ZAPF. 22, S. 831; **Latz**, Besorgnis der Befangenheit gegenüber der Verteidigung, in: Festschrift für *Christian Richter II*, 2006, S. 357; **Meyer-Mews**, Der Befangenheitsantrag nach erfolgloser Gegenvorstellung, StraFo 2000, 369; **Nierwetberg**, Strafanzeige durch das Gericht, NJW 1996, 432; **Salditt**, Das neue Zwischenverfahren und die Unparteilichkeit des Richters, in: Festgabe für *Imme Roxin*, S. 687; **Schmuck**, „Eine Absprache hat

17

nicht stattgefunden“ und „offensichtliche Verfahrensverschleppung“ – Verteidigungsaspekte, zfs 2013, 614; **Schmuck/Leipner**, § 411 Abs. 2 S. 1 StPO und Befangenheitsantrag, StraFo 2012, 95; **Sommer**, Befangenheit und tätige Reue, NStZ 2014, 615; **Stange/Rilinger**, Befangenheit – Die Mitwirkung eines Richters an atypischen Vorentscheidungen rechtfertigt die Annahme der Befangenheit (§ 24 StPO), StV 2005, 579; **Strate**, Richterliche Befangenheit und rechtliches Gehör, in: Festgabe für *Koch*, 1989, S. 261; **Türg**, Medienarbeit der Strafjustiz – Möglichkeiten und Grenzen, NJW 2011, 1040; **Waldmann**, Ein Gericht ohne Gschmäcke? – Reformbedarf bei den Befangenheitsregelungen, ZRP 2005, 220; **Ziegler**, Risiken und strafprozessuale Folgen staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Medienkontakte, StraFo 1995, 68; **Zwiehoff**, Spannungen zwischen Verteidiger und Richter als Befangenheitsgrund, JR 2006, 415; s.a. die Hinw. bei → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 2.

- 18 **1.a)** Ein **Richter** kann nach § 24 Abs. 2 abgelehnt werden „wegen Besorgnis der Befangenheit“. In dieser **Generalklausel** sind alle Ablehnungsgründe zusammengefasst, sie werden nicht – wie die Ausschlussgründe – enumerativ aufgezählt.
- 19 **b)** Allgemein wird Befangenheit i.S.d. § 24 als die innere Haltung des Richters angesehen, die die von ihm erwartete erforderliche **Neutralität, Distanz** und **Unparteilichkeit** gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflussen kann (KK-*Scheuten*, § 24 Rn 3 m.w.N.; BGH NStZ 2016, 218 m. Anm. *Burhoff* StRR 3/2016, 12; StV 2013, 372; NStZ-RR 2013, 168 [Gesamtschau]; OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]; OLG Schleswig, Beschl. v. 26.5.2010 – 1 Ss 57/10; s. die zahlr. Nachw. bei *Bock* StraFo 2017, 141 Fn 1). Ob der Richter **tatsächlich befangen** ist, spielt **keine Rolle** (st.Rspr., u.a. BGH NStZ 2008, 117; s.a. NStZ 1988, 467, 510; BVerfGE NJW 2003, 3404; 2012, 3228; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 6 m.w.N.; *Krekeler* NJW 1981, 1634; *Rabe* AnwBl 1981, 331; *Fahl* DRiZ 2016, 138). Es kommt auch nicht darauf an, ob sich der Richter selbst für befangen hält (BVerfG DÖV 1972, 312; BGH NStZ 2017, 720; noch EGMR NJW 2011, 3633, wonach die Unparteilichkeit des Richters bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird). Erklärt der Richter allerdings, dass er gegenüber dem Beschuldigten nicht unbefangen ist, ist von Befangenheit auszugehen (BGH, a.a.O. für Selbstablehnung nach § 30).

☞ Der Richter kann einen Ablehnungsgrund durch Klarstellung unbedachter Äußerungen und/oder **Entschuldigung beseitigen**. Das muss aber spätestens im Rahmen der dienstlichen Äußerung nach § 26 Abs. 3 geschehen (BGH NStZ 2006, 49; ähnlich NStZ 2009, 701 und NStZ-RR 2014, 97 [Ci/Zi; freimütige und umfangliche Entschuldigung]; krit./abl. *Sommer* NStZ 2014, 615).

- 20 **2.** Das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ist vom **Standpunkt** des Ablehnenden aus zu beurteilen. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 24 Abs. 2 ist daher nach h.M. nur gerechtfertigt, wenn der Beschuldigte aufgrund des ihm bekannten Sachverhalts auch bei **verständiger Würdigung** der Sachlage Grund zu der Annahme hat, der abgelehnte Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könne (st.Rspr, vgl. u.a. EGMR NJW 2011, 3633; BGH NJW 2006, 708; 2014, 2372; Beschl. v. 19.11.2020 – 4 StR 249/20, NStZ 2021, 176; Beschl. v. 15.5.2018 – 1 StR 157/17, StV 2019, 49 [Ls.]; Beschl. v. 16.5.2018 – PatAnwSt (R) 1/18, StraFo 2018, 428; für das Zivilverfahren BGH, Beschl. v. 27.2.2020 – III ZB 61/19, NJW-RR 2020, 633; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 8 m.w.N.). Für die Besorgnis der Befangenheit ist es grds. auch unerheblich, ob sich der Richter für befangen hält; denn es kommt **maßgeblich** nicht auf dessen Sicht, sondern auf eine **objektive Betrachtung** der Sachlage an (BGH, Beschl. v. 2.4.2020 – 1 StR 90/20, NStZ 2020, 495). Teilt der Richter dem Angeklagten aber mit, dass er ihm gegenüber voreingenommen sei, bekundet er eine innere Einstellung zum Angeklagten, die diesem – jedenfalls, wenn sie mit nachvollziehbaren objektiven Umständen begründet wird – bei verständiger Würdigung Grund zur Annahme liefert, der betreffende Richter habe eine Haltung gegen seine Person eingenommen, die seine Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit störend beeinflusst (BGH, a.a.O., für Selbstablehnung).

☞ Es kommt also auf einen „vernünftigen“ Ablehnungsberechtigten an (BGHSt 21, 334, 341; *Meyer-Goßner/Schmitt*, a.a.O.; KK-*Scheuten*, § 24 Rn 3 m.w.N.; a.A. *Strate*, S. 263 ff.), sodass zur Begrün-

derung eines Ablehnungsbegehrens **vernünftige Gründe** vorgebracht werden müssen, die jedem unbeeiligteten Dritten einleuchten (vgl. z.B. die Fallgestaltung bei BGH NStZ 2009, 701). Der Antragsteller muss die von ihm behaupteten **Gründe**, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen sollen, selbst vortragen, es sind hinreichend **konkrete tatsächliche Anhaltspunkte** geltend zu machen (BGH, Beschl. v. 14.4.2020 – 5 StR 14/20, NJW 2020, 2741).

3. Zur Frage der Befangenheit gibt es **umfangreiche Rspr.**, *Meyer-Goßner/Schmitt* (§ 24 Rn 8) sprechen von einer „unübersichtlichen Kasuistik“. Hier sollen im Wesentlichen nur die Ablehnungsgründe dargestellt werden, die bereits vor der HV für den Verteidiger Anlass sein können, für den Beschuldigten einen Ablehnungsantrag zu stellen. Wegen der Gründe für die Ablehnung des Richters in der HV wird verwiesen auf *Burhoff*, HV, Rn 67 ff. m.w.N. (s.a. noch die Zusammenstellung bei *MünchKfz* StraFo 2007, 91, 92). Es können allerdings die hier dargestellten Gründe ggf. auch noch in der HV zur Ablehnung führen, jedoch ist dann besonders darauf zu achten, dass der Ablehnungsantrag rechtzeitig gestellt wird (zum Zeitpunkt der Antragstellung in der HV *Burhoff*, HV, Rn 116 ff.; → *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 100). Die Ablehnungsgründe sind, um die Übersichtlichkeit zu wahren, auf folgende **Fallgruppen aufgeteilt**:

- → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 23,
- → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden*, Rdn 30,
- → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters*, Rdn 34,
- → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung*, Rdn 48.

☞ Der Verteidiger muss darauf achten, dass sich die Besorgnis der Befangenheit des Richters häufig nicht nur aus einem Grund ergeben kann/muss. Es empfiehlt sich daher eine **Gesamtschau** aller in Betracht kommenden Gründe (zur „Gesamtschau“ von Ablehnungsgründen BGH StV 2013, 372; KG NJW 2009, 96; anschaulich a. BGH NStZ-RR 2013, 168 für Spannungen im Verhältnis zur StA).

Siehe auch: → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 1; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 23; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden*, Rdn 30; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters*, Rdn 34; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung*, Rdn 48; → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 59 ff., mit Antragsmuster, Rdn 99; → *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 100; → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 811.

Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse

23

Das Wichtigste in Kürze:

1. Die persönlichen Verhältnisse des Richters können die Ablehnung begründen, wenn deshalb die Besorgnis begründet ist, dass er nicht unvoreingenommen an die Sache herangehen wird.
2. Fraglich ist, inwieweit das persönliche Verhältnis zwischen Verteidiger und Gericht den Beschuldigten/Angeschuldigten ggf. zur Ablehnung berechtigt.
3. Auch zur Ablehnung des Richters aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse gibt es eine umfangreiche Kasuistik.

Literaturhinweise: S. die Hinw. bei → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 2, und bei → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 17.

24

1. Die **persönlichen Verhältnisse** des Richters können die Ablehnung begründen, wenn deshalb die Besorgnis begründet ist, dass er nicht unvoreingenommen an die Sache herangehen wird (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 15 m.w.N.). Das kann z.B. bei einer Ehe (für das Zivilverfahren BGH, Beschl.

25

v. 27.2.2020 – III ZB 61/19, NJW-RR 2020, 633), einem Verlöbnis [s. *Meyer-Göfner/Schmitt*, § 24 Rn 11] oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (vgl. *Burhoff* StRR 2008, 287, 290; OVG Bremen NJW 2015, 2828 [Anzeigepflicht des Rechtsmittelrichters]) mit einem der Verfahrensbeteiligten in Betracht kommen. Insbesondere in diesen Fällen ist aber ggf. eine **Gesamtchau** vorzunehmen (BGH StV 2013, 372; KG NJW 2009, 96; OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]). Das gilt insbesondere auch für die Ehe zwischen Richter und sachbearbeitendem StA (*Ellbogen/Schneider* JR 2012, 188; AG Kehl NSTZ-RR 2014, 224 [Ls.; Befangenheit im Bußgeldverfahren, wenn StA und Richterin verheiratet sind]; s. aber AG Kehl, Beschl. v. 16.12.2020 – 5 OWi 505 Js 15819/20 [nicht, wenn der StA nur das dem Bußgeldverfahren vorhergehende Strafverfahren geführt hat]).

26 **2. Fraglich** ist, inwieweit das **persönliche Verhältnis** zwischen **Verteidiger** und **Gericht** den Beschuldigten/Angeschuldigten ggf. zur Ablehnung berechtigt. Die h.M. geht davon aus, dass das nur dann der Fall ist, wenn der Beschuldigte/Angeschuldigte davon ausgehen muss, dass das Gericht seine ggf. gegenüber dem Verteidiger bestehende Animosität auch auf den Beschuldigte/Angeschuldigten überträgt (vgl. z.B. BGH StV 1993, 339; Beschl. v. 2.4.2020 – 1 StR 90/20, NSTZ 2020, 495 für Schöffin, deren Ehemann im Scheidungsverfahren von der Kanzlei der Verteidigerin vertreten worden ist; s. die weit. Nachw. bei Rdn 28 f.). Demgegenüber vertritt *Latz* (S. 357, 361) die Auffassung, dass Voreingenommenheiten gegenüber der Person des Verteidigers, der Repräsentant des Beschuldigten/Angeschuldigten ist, immer auch solche gegenüber der Verteidigung des Beschuldigten/Angeschuldigten sind, der diesen Verteidiger gewählt hat (differenzierend *Zwiehoff* JR 2006, 415). Zutreffend weist er darauf hin, dass diese Frage von dem Umstand, dass der Verteidiger kein eigenes Ablehnungsrecht hat, zu trennen ist (→ *Ablehnungsverfahren*, Rdn 71; zur Richterablehnung wegen Spannungen zwischen Verteidiger und Richter s. insbesondere *Rabe* AnwBl 1981, 333; *Müller* NSTZ 1995, 380 [Rspr.-Übersicht] und auch aus neuer Zeit *Latz*, S. 357 ff.).

27 **3.** Auch zur Ablehnung des Richters aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse gibt es eine umfangreiche Kasuistik. Hinzuweisen ist auf folgende **Rechtsprechungsbeispiele**

28 **Befangenheit wurde bejaht:**

- wenn der Richter sich in seiner Stellung als **Fraktionsvorsitzender** der DVU deutlich in ausländerfeindlicher Weise geäußert hat (LG Bremen StV 1993, 69 [ausländischer Beschuldigte]; s.a. OLG Karlsruhe NJW 1995, 2503 [öffentliche Sympathieumgebungen eines Richters für den Bundesvorsitzenden der NPD bei einem ausländischen Beschuldigten]),
- wenn aufgrund von **gesellschaftlichen Kontakten** Grund zu der Annahme besteht, der Richter bevorzuge einen der Beschuldigten, weil er z.B. mit diesem Tennis spielt, ein Restaurant aufsucht und über das Verfahren spricht (BGH NSTZ 1986, 518; auch BGH, Beschl. v. 10.12.2019 – II ZB 14/19, MDR 2020, 303 und BGH, Beschl. v. 28.7.2020 – VI ZB 93/20, MDR 2020, 1333, wonach eine Ablehnung wegen Befangenheit [gem. § 42 Abs. 2 ZPO] begründet sein kann, wenn ein Richter in einem Verfahren zwar nicht selbst Partei ist, aber über den gleichen Sachverhalt zu entscheiden hat, aus dem er selbst Ansprüche gegen eine Partei geltend macht bzw. ernsthaft in Erwägung zieht),
- wenn der **zuständige Richter** und ein **Verfahrensbeteiligter**, wie z.B. die Hauptzeugin als Verletzte als Kollegen in **demselben Spruchkörper** tätig sind (vgl. OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]),
- nach Auffassung des OLG Hamm (OLG Hamm NJW 1951, 731), wenn zwischen dem **Richter** und dem **Verteidiger Spannungen** in einem so **erheblichen Ausmaß** bestehen, dass das gegenseitig zu Strafanzeigen, Dienstaufsichtsbeschwerden und Verfahren vor dem Ehrengerichtshof der Anwaltskammer geführt hat, in jedem Verfahren, in dem der Verteidiger vor diesem Richter auftreten muss (m.E. zw.; dazu auch OLG Hamm StraFo 2004, 415, wonach der Angeklagte aus Spannungen zwischen Verteidiger und Richter, die ihren Ausgang in einem anderen Verfahren haben, nicht ohne Weiteres darauf schließen kann, dass der Vorsitzende eine eventuelle Abneigung gegen den Verteidiger auf ihn und seine Sache im nun anhängigen Verfahren überträgt; auch *Zwiehoff* JR 2006, 415; *Bock* StraFo 2017, 141 ff.; s.a. nachstehende Rdn 29).

- (ggf.), wenn **StA** und **Richter verheiratet** sind (*Ellbogen/Schneider* JR 2012, 188; *Ignor* ZIS 2012, 228, 232; AG Kehl NStZ-RR 2014, 224 für Bußgeldverfahren) (vgl. aber Rdn 29),
- ggf. wenn (**Rechtsmittel**)**Richter** und vorinstanzlicher Richter **verheiratet** sind (für das Zivilverfahren BGH, Beschl. v. 27.2.2020 – III ZB 61/19, NJW-RR 2020, 633) oder in **nichtehelicher Lebensgemeinschaft** leben (OVG Bremen NJW 2015, 2828, jedenfalls aber dann, wenn der Umstand der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht angezeigt worden ist (§ 30; OVG Bremen, a.a.O.),
- wenn der **Richter**, der **Ehegatte** eines **Prozessbevollmächtigten** ist, mit Blick auf adhäsionsrechtliche Entscheidungen im Strafverfahren (BGH, Beschl. v. 19.11.2020 – 4 StR 249/20, NStZ 2021, 176),
- ggf. wenn der **Richter** mit einer **Büroangestellten** des Verteidigers **verheiratet** ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 2.8.2017 – 11 S 49/17 – für den Ehegatten des Richters als Mitarbeiter der die verfahrensbeteiligte Körperschaft vertretenden Behörde; ähnlich AG Dresden, Beschl. v. 27.7.2015 – 142 C 6444/14 für das Zivilverfahren),
- wenn der rechtliche **Betreuer** des Beschuldigten der Ehemann der erkennenden Richterin ist (LG München I StV 2016, 273),
- **dienstliche Kontakte** zu einem Verfahrensbeteiligten, wenn sie **besonders eng** sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben (BGH NStZ 2007, 475; NStZ-RR 2013, 86; *wistra* 2009, 446; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 10; vgl. aber BGH, Beschl. v. 22.11.2017 – RiZ 2/16),
- wenn eine über eine persönliche Bekanntschaft hinausgehende **Freundschaft** des **Richters** zum **Rechtsanwalt** vorliegt (BGH, Beschl. v. 2.12.2015 – RiZ (R) 1/15), die ihren Ausdruck u.a. darin gefunden hat, dass der Rechtsanwalt Trauzeuge des abgelehnten Richters bei dessen Eheschließung war, da diese freundschaftliche Beziehung so eng ist, dass sie aus der Sicht eines Dritten mit einem verwandtschaftlichen Verhältnis vergleichbar ist (OLG München IBR 2013, 256 für das Zivilrecht; vgl. aber auch OLG Naumburg, Beschl. v. 19.7.2012 – 3 WF 156/12 Abl),
- ggf. wenn der **Richter Strafanzeige erstattet** oder ankündigt (BVerfG NJW 2012, 3228; dazu eingehend *Bock* StraFo 2017, 141 ff.),
- ggf. wenn der **Ehemann** der **Schöffin** im **Scheidungsverfahren** von der Kanzlei der **Verteidigerin** **vertreten** worden ist (BGH, Beschl. v. 2.4.2020 – 1 StR 90/20, NStZ 2020, 495),
- bei **enger Bindung** des Vorsitzenden Richters **zum Verletzten**, die auch in das Privatleben hineinreichte (BGH NStZ 2017, 720 [Verletzter war Kollege]; zum Begriff des Verletzten → *Verletzter, Begriff*, Rdn 4702),
- bei **freundschaftlicher Beziehung** zwischen **anzeigerstattendem Richter** und dem im Verfahren vorsitzenden Richter (AG Kiel StraFo 2017, 188), weil dem Angeklagten nicht zuzumuten ist, darauf zu vertrauen, dass eine unzulässige Einflussnahme durch eine Person, die eigentlich nicht am Verfahren beteiligt ist, unterbleiben wird und eine Richterablehnung erst dann erfolgt, wenn dieser Fall eintritt,
- wenn zwischen dem **Ehegatten** des abgelehnten Richters und einer Prozess-/Verfahrenspartei eine enge bzw. **langjährige Freundschaft** besteht (BGH, Beschl. v. 19.11.2020 – V ZB 59/20).

Befangenheit wurde verneint:

- allein wegen der **Tätigkeit** des abgelehnten Richters im **Präsidium** des **Gerichts** (BGH NStZ-RR 2013, 153 [Ls., „gänzlich ungeeignet“]),
- wegen der **Mitgliedschaft** in einer bestimmten **politischen Partei** (vgl. BVerfG NJW 1953, 1097; zuletzt BGH MDR 1992, 934 [H] m.w.N.; s.a. noch BGHSt 51, 100, kein → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 811, als Mitglied des in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins organisierten Landesverbandes einer Partei, die von einem Vermögensdelikt betroffen ist),
- allein wegen der **Mitgliedschaft** (einer Schöffin) bei „**Wildwasser e.V.**“, und zwar auch dann, wenn dem Angeklagten sexueller Missbrauch von Kindern zur Last gelegt wird (OLG Celle StV 2015, 210),

- wenn der Richter seit kurzem demselben aus 33 Mitgliedern bestehenden **Verein** – Rotary-Club – angehört wie der Ehepartner einer Prozesspartei [OLG Schleswig SchlHA 1996, 49 [für das Zivilverfahren]; vgl. a. noch BGH, Beschl. v. 16.5.2019 – PatAnwSt (R) 1/18, StraFo 2018, 428],
- bei (erst im Verfahren entstandenen) **Spannungen** zwischen dem **Richter** und dem **Verteidiger**, i.d.R. auch nicht bei einem sehr gespannten Verhältnis (BGH NJW 1998, 2458 [insoweit in BGHSt 44, 26 nicht abgedr.]; u.a. BGH NStZ 2005, 218; NStZ 2008, 349; NStZ-RR 2012, 98 [Ci/Zi]), was vor allem dann gilt, wenn der Verteidiger durch sein provokatives Verhalten einen Zusammenstoß mit dem Richter herbeigeführt hat (KK-*Scheuten*, § 24 Rn 11; s.a. *Meyer-Göfner/Schmitt*, § 24 Rn 11 m.w.N.), und zwar auch dann nicht, wenn die Spannungen auf strafprozessualen Sachfragen beruhen (OLG Braunschweig StraFo 1997, 76; zu Spannungen im Verhältnis zur **StA** BGH NStZ-RR 2013, 168).

👉 Etwas anderes gilt, wenn das **Gericht** erst aufgrund eines nicht offensichtlich unbegründeten Befangenheitsantrags überzogene, ungewöhnlich drastisch formulierte, als unsachliche Beanstandung der Verteidigerrechtsausübung aufzufassende **Kritik** an einem Tage zuvor stattgefundenen Verhalten des Verteidigers (wie z.B.: „taktlose Torheit oder abgefeimte Perfidie“ und „üble, menschenverachtende Entgleisung“) übt (BGH NStZ 2005, 218).

- bei etwaigen **Spannungen** zwischen einem **Richter** und einem bestimmten **StA**, da i.d.R. aus dieser persönlichen Ebene – jedenfalls soweit es nicht um den Angeklagten selbst geht – nicht allgemein Rückschlüsse auf eine Voreingenommenheit in der Sache geschlossen werden kann, falls keine besonderen Umstände hinzutreten (BGH NStZ-RR 2013, 168 [Befangenheit in dem Fall allerdings bejaht]),
- allein wegen der **Mitgliedschaft** eines Schöffen in der **Vertreterversammlung** einer Genossenschaftsbank in einem Verfahren gegen ein Vorstandsmitglied dieser Bank wegen eines Sexualdelikts zum Nachteil einer Angestellten (BGHSt 43, 96),
- allein wegen des Umstandes, dass ein **Angeklagter** und ein **Schöffe in demselben Großunternehmen tätig** sind; etwas anderes kann gelten, wenn Mitarbeiter des Unternehmens als Zeugen zu vernehmen sind und nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schöffe den Aussagen dieser Zeugen nicht unvoreingenommen gegenübersteht (LG München StV 2012, 461),
- allein wegen der **Zugehörigkeit** des Richters zu einer **Religion**, Weltanschauung, Rasse, einem anderen Geschlecht oder einem bestimmten Familienstand (*Meyer-Göfner/Schmitt* § 24 Rn 9 m.w.N.; auch BGH StRR 2012, 22 [nicht für Revisionsrichter, wenn dessen Tochter Sitzungsvertreterin der StA in der Tatsacheninstanz war]),
- allein **dienstliche** Beziehungen des Richters zu dem Beschuldigten, der ebenfalls Richter ist (BGH NStZ-RR 2013, 86; wistra 2009, 446; *Meyer-Göfner/Schmitt*, § 24 Rn 9 m.w.N.), oder ein **rein kollegiales Verhältnis** zwischen zwei **Richtern**, von denen der eine als Zeuge in Betracht kommt, es sei denn das dienstliche Verhältnis ist so eng, dass es auf die persönliche Beziehung ausstrahlt (OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]),
- bei **nur lockerer Freundschaft**, die über dienstlich veranlasste Begegnungen und seltenen gemeinsamen Essen nicht hinausgeht (BGH, Beschl. v. 22.11.2017 – RiZ 2/16),
- bei privaten **freundschaftlichen Beziehungen** des Richters zum **Verfahrensbevollmächtigten**, auch wenn über das Verfahren gesprochen worden ist (LSG Sachsen, Beschl. v. 27.9.2011 – L 7 SF 114/11 AB für das Sozialrecht; s. aber OLG München IBR 2013, 256, wenn die freundschaftlichen Beziehungen so eng sind, dass sie in den Augen eines Dritten einem Verwandtschaftsverhältnis vergleichbar sind),
- allein deswegen, weil der (Rechtsmittel)**Richter** mit einem bei dem (angefochtenen) Urteil mitwirkenden Richter **verheiratet, verwandt oder verschwägert** ist (BGH NJW 2004, 163 MDR 2016, 49 [Zivilverfahren; für den Vater des Schwiegersohns des Rechtsmittelrichters]; OLG Karlsruhe,